

Heft **2/2022**



Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen
- Die Vormundschaftsreform
- Bericht über die Impulse-Veranstaltung Kindertagespflege 2022
- Ernährung und Bewegung von Kleinkindern

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	5
Allgemeine Themen	6
Neue Förderung für Patenkinder Berlin:	
Ukrainische Familien werden jetzt auch unterstützt	6
HÖRTIPP: Der Pflegeeltern- und Kindertagespflege-Podcast aus Reinickendorf	7
Aktionsnachmittag für Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen in Reinickendorf	8
Schwerpunkt Kindertagespflege	10
"Impulse für die Kindertagespflege in Berlin" am 18.06.2022	10
8. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege am 13. Mai 2023	16
Kindertagespflege durch Kostenexplosion bedroht	18
IT-Dienstleistungszentrum Berlin eröffnet Verbundtagespflege zur Kinderbetreuung	19
Ergänzende Kindertagespflege vor der Kitaöffnung	21
Bundesprogramm ProKindertagespflege "Wo Bildung für die Kleinsten beginnt"	23
Gute Nachrichten für die Kindertagespflege: Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen	25
Häufige Fragen in der Berliner Kindertagespflege: Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die Zusammenarbeit mit der/dem Verbundpartner*in nicht funktioniert?	26
Fortbildungen Kindertagespflege 2023	
Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung von Kleinkindern	
"Essen ist MEHR als satt sein" Informationen des Bundesverbandes	32
Statistik: Kindertagesbetreuung in Berlin zum Stichtag 1. März 2022	33

Schwerpunkt Vollzeitpflege	35
20. Berliner Pflegefamilientag: Viel "Action" für Berliner Pflegekinder	35
Qualität in neuem Gewand – Der Berliner Rahmenplan zur Grundqualifikation	37
Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	42
Fortbildungen für Vollzeitpflegepersonen	48
Die Vormundschaftsreform und deren Bedeutung für die Pflegekinderhilfe	50
Häufige Fragen in der Pflegekinderhilfe: <i>Was ist, wenn wir unsere</i> Kinder mit der Aufnahme eines Pflegekindes überfordern?	57
Dringender Handlungsbedarf: Junge Menschen in Pflegefamilien – Kinderrechte stärken	59
Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2023	64
"Jugendhilfe nachgefragt!" Pflegekinder intervenieren in ihrem System	65
Anhörung: Abschaffung der Kostenheranziehung in der Jugendhilfe	66
Literaturhinweis: Von Piet, Planeten und Pflegefamilien – Ein Kinderfachbuch über Bereitschaftspflege	69

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

© November 2022

Redaktion: Hans Thelen, Angelika Nitzsche, Peter Heinßen, Frauke Zeisler

Titelblatt-

gestaltung: WERTE&ISSUES Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Berlin.

In eigener Sache

Erfreulicherweise konnten in diesem Jahr viele Präsenzveranstaltungen wieder ohne große Einschränkungen stattfinden. Wir freuen uns, dass wir in diesem Heft über diese Veranstaltungen berichten können, z.B.: die "Impulse-Veranstaltung zur Kindertagespflege" (ab S. 10), den "20. Berliner Pflegefamilientag im FEZ Wuhlheide" (ab S. 35) oder den "Aktionsnachmittag für Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen in Reinickendorf" (ab S. 8) und wir freuen uns schon auf weitere Veranstaltungen in Präsenz wie z.B. den "8. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege am 13. Mai 2023" (ab S. 16).

Die Beeinträchtigungen durch die Schutzmaßnahmen vor einer Covid-19-Infektion sind zwar erträglicher geworden aber dafür gibt es viele andere Entwicklungen, die das Leben und das Agieren im Berufsfeld schwerer machen. Viele Ukrainer*innen sind vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine aus ihrem Land geflüchtet und brauchen unsere Unterstützung. Für ukrainische Familien in Berlin hat Patenkinder Berlin durch eine Förderung der Aktion Mensch sein Angebot erweitern können. Lesen Sie hierzu den Artikel ab S. 6.

Sowohl die Kindertagespflege als auch die Pflegekinderhilfe sind mit weiteren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine konfrontiert: Preissteigerungen nicht nur im Energiesektor und fehlende Unterstützungsprogramme.

Hierauf machen der Bundesverband Kindertagespflege und der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. in ihren Veröffentlichungen aufmerksam: "Kindertagespflege durch Kostenexplosion bedroht" (ab S.18) und "Dringender Handlungsbedarf: Junge Menschen in Pflegefamilien – Kinderrechte stärken" (S. 59).

Es gibt aber auch einige neue Gesetze und Richtlinien, die die Bedingungen in der Kindertagespflege und der Pflegekinderhilfe weiter qualifizieren und über die wir in diesem Heft informieren: das "KiTa-Qualitätsgesetz" (ab S. 25), der "Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen" (ab S. 37) sowie die "Vormundschaftsreform und deren Bedeutung für die Pflegekinderhilfe" (ab S. 50).

Darüber hinaus gibt es noch viele andere interessante Artikel in dieser Ausgabe von "Pflegekinder". Zum Beispiel: "Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung von Kleinkindern" (ab S. 30) oder die "Anhörung zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Jugendhilfe" (ab S. 30).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Hans Thelen

Allgemeine Themen



Neue Förderung für Patenkinder Berlin: Ukrainische Familien werden jetzt auch unterstützt

Patenkinder Berlin bietet seit Oktober Unterstützung für die aus der Ukraine geflüchteten Familien an. Durch eine Förderung der Aktion Mensch können wir zusätzlich ukrainischen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren das Angebot einer Patenschaft machen. Die Ansprache dieser neuen Gruppe wird durch eine neue Kollegin übernommen, die das bisherige Team erweitert.

Bei den Patenschaften geht es im Kern darum, dass sich ein*e ehrenamtliche Pat*in und das Patenkind ca. einmal die Woche treffen, um gemeinsam Zeit zu verbringen. Der/die Pat*in wirkt dabei als Bezugsperson zur emotionalen Stärkung des Kindes, als Sprach- und Kulturvermittler*in sowie als Freizeitpartner*in.

Um das Angebot bei ukrainischen Familien bekannt zu machen, treten wir in einem ersten Schritt an die Berliner Schulen und im Speziellen an die Willkommensklassen heran. Die Koordinierungsstellen für die Willkommensklassen der Berliner Bezirke sind uns hier aute Anlaufstellen. In einem weiteren Schritt werden wir in den Geflüchtetenunterkünften das Angebot publik machen. Zu diesem Zweck haben wir sowohl unsere Informationsflyer als auch unsere Webseite ins Ukrainische übersetzt. Damit ergänzen wir unsere bereits vorhandenen Übersetzungen ins Englische, Arabische, Farsi und Kurdische um eine weitere Sprache.

Aber nicht nur bei den geflüchteten Familien gilt es, das Projekt bekannt zu machen. Auch bei den Ehrenamtlichen haben wir

eine neue Werbeoffensive gestartet. Mit Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben wir die Möglichkeit bekommen, in den Sozialen Medien gezielt Menschen anzusprechen. Auch werden für einige Zeit so genannte Deckenflächenplakate in der Berliner S-Bahn das Projekt bekannt machen und für Ehrenamtliche werben.

Das bewährte Verfahren zur Auswahl und Schulung der Ehrenamtlichen bleibt bestehen. Nach einem ersten Informationsabend besuchen die Interessierten ein Einführungsseminar, in dem sie hilfreiche Informationen über Kinder mit Fluchthintergrund erhalten. In Einzelgesprächen sprechen die Projektkoordinatorinnen mit den möglichen Pat*innen über deren Motivation, sich im Rahmen einer Patenschaft zu engagieren und über ihre aktuellen Lebensumstände. Auf diese Weise wird her

ausgearbeitet, ob die Patenschaft mit einem Kind für die jeweilige Person der geeignete Weg ist, sich zu engagieren. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragungen sowie der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses sind die formalen Voraussetzungen sich als Pat*in zu engagieren.

Das erste Treffen zwischen Pat*in und Patenkind erfolgt im Beisein der Eltern des Kindes und einer Projektkoordinatorin. Danach können sich Pat*in und Patenkind frei verabreden.

Haben Sie Lust, sich als Pat*in zu engagieren? Oder kennen Sie eine geflüchtete Familie, die Interesse an einer Patenschaft haben könnte? Dann melden Sie sich bei Jutta Ringel, Niusha Ramzani und Lisa Bieker unter info@patenkinder-berlin.de oder telefonisch unter 030 / 21 00 21 28.



HÖRTIPP: Der Pflegeeltern- und Kindertagespflege-Podcast aus Reinickendorf

Die Idee, einen Podcast ins Leben zu rufen, gab es von Seiten der Akquise-Gruppe Pflegekinderhilfe und Kindertagespflege – das Jugendamt Reinickendorf und der Verbund für Pflegekinder mit den freien Trägern Horizonte und AWO pro:mensch – schon seit langem. Mit der tatkräftigen Unterstützung der Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung

(KoQU), den Mitarbeitenden des Tonstudios des Familienzentrums comX und der Mitarbeiterin der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes Reinickendorf, konnte diese Idee nun umgesetzt werden.

Durch den Podcast bekommt man einen, zum Teil sehr persönlichen, Einblick in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. den Beweggründen, Pflegeeltern zu sein. Mittlerweile wurden zwei Folgen produziert:

- In der ersten Folge berichtet ein Pflegevater, wie er und seine Frau zu dem Entschluss gekommen sind, Pflegeeltern zu werden und welche Herausforderungen und welche Glücksmomente sie erfahren: "Sie müssen Kinder lieben können und Sie müssen auch fremde Kinder lieben können".
- Madeleine Lübcke, die seit etwa zwölf Jahren als Kindertagespflegeperson in ihrem Zuhause tätig ist, versichert in dem Interview der zweiten Folge, dass sie nie wieder etwas Anderes machen möchte.

Weitere sind in Planung.

Seit Ende 2018 ist die Akquise-Gruppe in Reinickendorf nun aktiv und hat in der Zeit schon vieles auf die Beine gestellt. Dazu gehören regelmäßige Informationsveranstaltungen für Interessierte, Netzwerktrefen sowie gemeinsame Aktionen wie Drachenbootfahren und Weihnachtssingen. Damit leisten die Akteure einen wertvollen

Beitrag, neue Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen für den Bezirk zu gewinnen, stets zum Wohl der Kinder.



Den Podcast sowie die Termine der Akquise-Gruppe finden Sie auf der Homepage des Jugendamtes – Pflegekinderhilfe und Kindertagespflege –, dem Verbund für Pflegekinder und auf den Seiten von Horizonte für Familien gGmbH und AWO pro:mensch gGmbH.

Anna Zulauf, Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) für den Bezirk Reinickendorf

Aktionsnachmittag für Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen in Reinickendorf

Drei Jahre ist es mittlerweile her, dass Kindertagespflegepersonen und Pflegeeltern, zusammen mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes und der freien Träger Horizonte für Familien gGmbH und AWO pro:mensch gGmbH, unter den Mottos "Voll im Takt – Pflegeeltern" und "Kindertagespflege in Bewegung" an dem Reinickendorfer Drachenboot-Cup teilnahmen. Es war und

ist der Wunsch aller Beteiligten, diese Aktion als neue Tradition zu etablieren, doch Corona hat seitdem für ein Aussetzen der Veranstaltung gesorgt.

In Erinnerung an dieses tolle Team-Event hat die Akquise-Gruppe Pflegekinderhilfe und Kindertagespflege (Jugendamt Reinickendorf und der Verbund für Pflegekinder mit den Trägern Horizonte für Familien gGmbH und AWO pro:mensch gGmbH) am Freitag, den 23. September 2022 einen Aktionsnachmittag auf dem Gelände des Kanu-Clubs Borussia e. V. veranstaltet – mit Drachenbootfahren und anschließendem Grillen.

So hatten die teilnehmenden Pflegefamilien und Kindertagespflegepersonen während einer gut einstündigen Ausfahrt die Möglichkeit, den Spaß und den Teamgeist an diesem Wassersport zu erfahren. Das Miteinander fördern, das WIR – das ist etwas, was diese Aktion bewirken sollte und was in Zeiten der Pandemie leider viel zu kurz gekommen ist. Umso wichtiger also, jede mögliche Gelegenheit dafür zu nutzen.

Deshalb trotzten die Akteure der Akquise-Gruppe der Schlechtwetter-Prognose und hielten an der Planung fest. Ihr Optimismus wurde belohnt: Bei windstillen, sonnigen 17 Grad musste an dem Nachmittag niemand frieren. Nass wurde man nur von unten und als es zum Abend hin doch etwas kühler wurde, diente der Grill als Wärmequelle.

Auf die Frage, wie es gewesen war, hielt die zehnjährige Isabella, die als Trommlerin die Paddelnden auf einem der Drachenboote angefeuert hatte, ihren Daumen entschieden nach oben. Auch die Kindertagespflegepersonen Frau Knull und Frau Yilmaz lachten einstimmig "Wir hatten Spaß!".

Ein ganz herzliches Dankeschön gilt den Mitarbeitenden des Kanu-Clubs Borussia e. V. für die überaus nette Gastfreundschaft und die tolle Unterstützung während des Nachmittags.

Um es mit den Worten der Kindertagespflegeperson Frau Ates zu sagen: "Wir freuen uns schon auf eine Wiederholung".

Anna Zulauf, Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) für den Bezirk Reinickendorf



Schwerpunkt Kindertagespflege

"Impulse für die Kindertagespflege in Berlin" am 18.06.2022

Veranstaltungsreihe für Kindertagespflegepersonen und Fachkräfte Ein Rückblick

Zum 13. Mal fand am Samstag, den 18.06.2022. in der Zeit von 09:30 bis 16:30 Uhr, die Veranstaltung Impulse für Berliner Kindertagespflegepersonen und Fachberater*innen der Berliner Jugendämter statt. Veranstaltungsort war in diesem Jahr wieder die Aula des Askanischen Gymnasiums in Tempelhof. Die Veranstaltung war im Vorfeld über alle Berliner Jugendämter, die Überbezirkliche Gruppe, Aushänge in den Räumen der Familien für Kinder gGmbH und die Ausschreibung auf der Homepage der Familien für Kinder gGmbH (www.kindertagespflege-berlin.de) beworben worden. Über die Homepage konnten sich Interessierte zu der Veranstaltung anmelden.

Anders als im vergangenen Jahr, wurde als Veranstaltungszeitpunkt bereits der Juni gewählt. Diese Entscheidung fiel als Ergebnis aus den Erfahrungen, die man in den vergangenen Jahren mit dem pandemischen Geschehen hatte machen müssen. Für die Teilnahme an der Fortbildung im Juni, die allen Berliner Kindertagespfle-

gepersonen offenstehen sollte, gab es keinerlei Hygienevorgaben. Die Empfehlung eine Maske zu tragen, wurde kommuniziert, das Tragen der Maske war jedoch nicht verpflichtend. Aufgrund der Verlegung in den Sommer war es der Landesberatungsstelle möglich, allen Interessierten einen Platz in der Fortbildung anzubieten.

Von den 146 angemeldeten Personen erschienen zur Veranstaltung 109 Personen, davon 2 Fachberaterinnen. Insgesamt erschienen somit 25,34 % der angemeldeten Personen nicht. Leider passiert es bei kostenfreien Veranstaltungen immer wieder, dass einige Teilnehmer*innen nicht erscheinen, ohne sich abzumelden. Der Prozentsatz ist etwas höher, als der übliche Schnitt der Vorjahre, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass es am Veranstaltungstag sehr warm war.

Ablauf und Inhalte der Veranstaltung

Ab 08:00 Uhr bereiteten die Mitarbeiterinnen der Landesberatungsstelle Kindertagespflege, Frauke Zeisler, Katja Retzlaff-

Tobias, Jacqueline Seils und Nicole Bittner die Veranstaltung vor. Unterstützt wurden sie dabei durch drei Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU), die die Veranstaltung als Fortbildung besuchten.

Stifte und Papier wurden auf 200 Stühlen verteilt, Hinweisschilder befestigt und Absprachen mit zwei Schüler*innen getroffen, die für die Bild- und Tontechnik während der Veranstaltung verantwortlich waren.

Um 08:30 Uhr erschienen die ersten Teilnehmer*innen und trugen sich in die Anwesenheitsliste ein. Die Mitarbeiterinnen der Landesberatungsstelle hatten erneut die Betreiberin der Cafeteria des Gymnasiums dafür gewinnen können, am Tag der Veranstaltung zu öffnen, was diese auch gerne tat, sodass die Teilnehmenden dort auf den Start der Veranstaltung warten konnten. Um weniger Müll zu produzieren, wurden auch in diesem Jahr in der Cafeteria Pfandbecher durch Familien für Kinder ausgegeben. Diese Idee wurde gut angenommen. Das von einigen Teilnehmenden nicht zurückverlangte Pfand übergab Familien für Kinder an den Förderverein der Schule.

Pünktlich um 09:30 Uhr startete die Veranstaltung mit einer Begrüßung und der Vorstellung der Rahmenbedingungen bzw. des Ablaufs der Veranstaltung durch Nicole Bittner.

Katja Retzlaff-Tobias stellte anschließend die Hauptrednerin des Tages, Frau Dr. Eveline Gerszonowicz, vor und sprach einleitende Worte zum Thema des Vortrags "Inklusion und Bundesteilhabegesetz (BTHG)" bevor sie das Wort an die Rednerin übergab.

Inklusion und BTHG

Frau Gerszonowicz nutzte zunächst verschiedene Methoden, um den Teilnehmenden nahezubringen, was Inklusion bedeutet bzw. dass jeder Mensch einzigartig und besonders ist und das auch gut so sei.

Anschließend begab sie sich mit den Teilnehmenden auf eine kurze Reise in die Vergangenheit: Sie berichtete, dass es in den 1960/70er Jahren üblich gewesen sei, Menschen die anders sind, in Sondereinrichtungen unterzubringen. Seit den 1970/80er Jahren strebe man an, diese Menschen darin zu unterstützen, sich so zu verändern, dass sie in die Gesellschaft passen. Heute bedeute Inklusion, dass alle teilhaben können sollen, ohne sich anpassen zu müssen.

Welche Auswirkungen dies auf das Betreuungssetting Kindertagespflege hat, legte Frau Gerszonowicz darauf aufbauend anhand verschiedener gesetzlicher Vorgaben dar. Sie führte dabei z.B. das Grundgesetz und das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf.

Fraglich sei jedoch z.B., so Frau Gerszonowicz, ob die im Gesetz beschriebene Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen mit anderen zuständigen Diensten in der Praxis gut funktioniere und ob die Kindertagespflegepersonen für ihre Arbeit und den Mehraufwand immer richtig entlohnt würden. Sie bot in diesem Zusammenhang an, dass Kindertagespflegepersonen, die meinen, dass die finanziellen Leistungen, die ihnen gezahlt werden, nicht ausreichen, sich an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (BV KTP) wenden können, für den Frau Gerszonowicz als wissenschaftliche Referentin tätig ist.

In Berlin werden Zuschläge für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Bedarf gezahlt. Auch Kinder mit Behinderung oder Kinder die von Behinderung bedroht sind, haben alters- und entwicklungsangemessene Unterstützung zu erfahren.

Seit 2016 gibt es dazu aktuelle Regelungen im BTHG. Für die Kindertagespflege sei insbesondere die Definition von "Behinderung" relevant, die unterstreicht, dass es um Menschen ginge, die an der Teilhabe behindert würden. Kindertagespflege könne. so Frau Gerszonowicz weiter, nicht immer Zugang für alle bieten. Als Beispiel führte sie Kindertagespflegestellen an, die in der eigenen Wohnung seien, welche sich womöglich in einer höheren Etage ohne Aufzug befinde. Dies sei jedoch auch nicht nötig. Das Land sei gefordert geeignete Plätze in anderen Settings vorzuhalten, sodass der Zugang zum Betreuungssystem insgesamt nicht grundsätzlich verwehrt bliebe.

Um die Teilnehmenden einzubeziehen, rief Frau Gerszonowicz diese nun auf, sich untereinander dazu auszutauschen, wann bzw. ob sie selber bereits Diskriminierung erfahren haben und wie sie sich dabei gefühlt hätten. Ein angeregtes Gemurmel war aus den Reihen zu vernehmen.

Der Zweite Teil des Vortrags thematisierte weitere mögliche Fälle, so hätten nicht immer die Kinder den Unterstützungsbedarf und -anspruch, manchmal seien es die Eltern, die Hilfen zur Erziehung benötigten, manchmal hätten sowohl die Eltern als auch das Kind einen Anspruch. Auch dies könne Kindertagespflege leisten! Die Ein-

gliederungshilfe sei für die Kindertagespflege ebenfalls von Interesse, da auch aufgrund seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung eine Unterstützung für das Kind in Kindertagespflege möglich sei.

Frau Gerszonowicz wies darauf hin, dass in der Konzeption einer jeden Kindertagespflegeperson beschrieben werden sollte, wie Inklusion im Alltag umgesetzt wird. Kindertagespflegepersonen wollen und müssen z.B. die Risikofaktoren für das Kindeswohl kennen/erfragen, um die Kinder optimal fördern zu können.

Um auf diese Aufgabe optimal vorbereitet zu sein, gibt es für Kindertagespflegepersonen in Berlin das Angebot, einen entsprechenden Kurs (Pflegeelternschule) zu besuchen. Zu diesem kann das zuständige Jugendamt die Kindertagespflegeperson anmelden.

Frau Gerszonowicz resümierte, dass gerade das Betreuungssetting Kindertagespflege besonders geeignet sei, um Kinder mit besonderem individuellem Bedarf zu unterstützen. Aufgrund der kleinen Gruppe sei es besonders gut möglich, dass die feste Bezugsperson individuell auf jedes einzelne Kind eingehe. Bereits im Modellprojekt Kindertagespflege, vor ca. 45 Jahren, hätte man diese Qualitäten gesehen, damals jedoch auch bereits erkannt, dass es ein Qualifizierungs- und Beratungsangebot für Kindertagespflegepersonen ebenso wie gute Bezahlung braucht. Wird ein Kind regulär in Kindertagespflege betreut, ist es die Aufgabe der Fachberatung zu entscheiden, wie hoch der individuelle Förderbedarf des Kindes ist, welcher ggf. eine Erhöhung des Entgeltes nach sich zieht, wenn die Betreuung des Kindes für die Kindertagespflegeperson einen Mehraufwand verursacht. Entsprechende Zuschläge, die nach § 23 SGB VIII gezahlt werden, sind steuerpflichtig, Zahlungen nach § 39 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe) hingegen steuerfrei.

Katia Retzlaff-Tobias bedankte sich bei Frau Gerszonowicz für den kurzweiligen, informativen Vortrag und gab das Wort an Nele Borck weiter, die eine Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für das Bundesprogramm ProKindertagespflege ist. Frau Borck setzte mit ihrem Beitrag dort an, wo Frau Gerszonowicz geendet hatte und erklärte, auf welcher Grundlage die Fachberatung einschätzt, wie hoch der individuelle Förderbedarf eines Kindes ist. Denn seit Einführung des BTHG, führte Frau Retzlaff-Tobias noch aus, bestimme nicht mehr die Diagnose an sich die Höhe des Förderbedarfes, sondern der sich aus der Diagnose ergebende, ganz individuelle Bedarf des Kindes auch unter Berücksichtigung des Sozialraums, in dem das Kind lebt.

Broschüre "Besonderer Förderbedarf von Kindern in der Kindertagespflege"

Frau Borck berichtete, dass im Jahr 2020 eine von der Koordinierungsstelle für das Bundesprogramm ProKindertagespflege organisierte Fachtagung zu dem Thema für die Fachberater*innen des Bereiches der Kindertagespflege stattgefunden hatte, aus welcher eine Arbeitsgruppe (AG) hervorging, die sich anschließend intensiv mit dem Thema beschäftigt hat. Fachlich be-

gleitet wurde die AG von Frau Gerszonowicz und Frau Sult (beide wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des BV KTP). Ziel war es, eine Arbeitshilfe (Einschätzhilfe) zu erstellen, an welcher die Fachberatung sich bei der Feststellung und Festlegung des Förderbedarfes orientieren kann. Bearbeitet wurden dazu bei vier Treffen folgende Themenschwerpunkte:

- die Perspektive des Kindes (an welchen Ermessenskriterien kann die Fachberatung festmachen, dass ein Kind einen erhöhten Bedarf hat),
- die Perspektive der Kindertagespflegeperson (welchen Anforderungen steht die Kindertagespflegeperson gegenüber),
- die Perspektive der Fachberatung (welche Anforderungen kommen auf die Fachberatung zu).

Auch weiterhin wird es so sein, dass die Fachberatung Einzelfallentscheidungen, jetzt mit Hilfe der neu erarbeiteten Broschüre "Einschätzhilfe", treffen muss. Aktuell befindet sich die Broschüre im Druck. Anschließend wird sie der Fachberatung zur Verfügung gestellt und soll nicht veröffentlicht werden.

Fragen an die Rednerinnen

Moderiert von den Mitarbeiterinnen der Landesberatungsstelle, hatten die Teilnehmenden im Anschluss an die ersten zwei Beiträge die Gelegenheit, Fragen an die Rednerinnen zu stellen. Irritiert reagierten die Kindertagespflegepersonen darauf, dass die Einschätzhilfe für sie nicht zugänglich sein wird. Frau Borck notierte es

sich und versprach, dass man diesen Punkt nochmal überdenken werde.

Kritisiert wurde auch, dass die Fachberatung bisher (innerhalb eines Bezirkes, aber auch bezirksübergreifend) sehr unterschiedlich bei der Einschätzung des Mehrbedarfs verfahre. Je nach Fachberatung/ Bezirk würden einige Kindertagespflegepersonen ein erhöhtes Entgelt bekommen und andere nicht. Dieses wurde als ungerecht empfunden.

Andere Kindertagespflegepersonen äußerten Interesse an der Pflegeelternschule und dem genauen Prozedere, wieder andere berichteten von Problemen aus der Praxis, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit mit den Eltern: "Was, wenn Eltern den Mehrbedarf ihres Kindes nicht wahrhaben wollen?".

Diese Frage stellte eine ideale Überleitung zum nächsten Vortrag dar, der nach einer Mittagspause, die wie immer zum regen Austausch untereinander genutzt wurde, auf dem Programm stand.

Heilpädagogischer Fachdienst als Praxisangebot

Nach der Pause stellte Frau Dr. Blank-Koerber die Arbeit des "Heilpädagogischen Fachdienstes als Praxisangebot" vor und betonte, dass gerade die Kindertagespflege dieses kostenfreie Angebot nutzen könne und auch solle. Kindertagespflegepersonen und Eltern, die sich Sorgen um ein Kind machen, können vom heilpädagogischen Fachdienst, von den sogenannten Kiebitzen, unterstützt werden. Möglich ist eine telefonische Beratung. Mit Zustimmung der Eltern kommen Mitarbeitende

der Kiebitze aber auch in die Kindertagespflegestelle, beobachten das Kind und tauschen sich anschließend dazu mit der Kindertagespflegeperson aus. Ausgetauscht werden kann sich zu folgenden Themen:

- eine zweite Meinung zu der eigenen Einschätzung erhalten,
- Anregungen für den Alltag erhalten,
- Sichtbarmachen der Ressourcen des Kindes,
- Nutzen der Ressourcen eines Kindes,
- Unterstützung in der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Bis zu fünf Termine sind für Eltern oder Kindertagespflegepersonen zu einem Fall (Kind) möglich. Arbeiten Eltern und Kindertagespflegeperson zusammen, können sie somit bis zu zehn Termine erhalten. Frau Blank-Koerber bat die Teilnehmenden darum, das Angebot auch bei den Eltern bekannt zu machen. Sie führte aus, dass Eltern dieses Angebot auch völlig anonym nutzen können und der Fachdienst nichts mit dem Jugendamt zu tun habe und es daher keinen Austausch mit diesem gebe. Anders als bei den Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), gäbe es bei den Kiebitzen kaum Wartezeiten. Eine schnelle Beratung sei nahezu in jedem Bezirk zeitnah möglich. Lediglich Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick und Neukölln verfügen noch nicht über das Angebot. Bisher hätten vor allem Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen (43 % aller bisherigen Beratungen) das Angebot genutzt.

Bei dem anschließenden Austausch mit den Teilnehmenden zeigte sich, dass bereits fünf Anwesende das Angebot genutzt hatten und empfahlen.

Gruppenarbeitsphase zu Veränderungswünschen der Ausführungsvorschriften

Nach diesem dritten Input waren nun die Teilnehmenden gefragt, selber aktiv zu werden. Auf die bereits vor Beginn der Veranstaltung ausgeteilten Moderationskarten, sollte/konnte mit den zur Verfügung gestellten Stiften geschrieben werden, wel-Veränderungswünsche und schläge die Teilnehmenden für die sich in Überarbeitung befindliche Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) hätten. Obwohl es nun bereits Nachmittag und ein sehr sonniger Samstag mit 34 Grad Celsius war, arbeiteten die Teilnehmenden hochengagiert und tauschten sich intensiv miteinander und mit den noch anwesenden Referentinnen bzw. den Mitarbeiterinnen der Landesberatungsstelle zu dem Thema aus. Die Organisatorinnen clusterten die Moderationskarten an verschiedenen Pinnwänden, welche nach Abschluss der Arbeitsphase den Teilnehmenden durch Frau Zeisler vorgestellt wurden. Zu den häufig genannten Themen gehörten:

- · Urlaubsanspruch,
- Kündigungsfristen bzw. das Einhalten dieser,
- · Vertretungsregelung,
- Erhöhung der Sachkostenpauschale bzw. der Betriebsausgabenpauschale,
- die steuerrechtliche Einstufung des Mietzuschusses.
- der Wunsch nach mehr Mitbestimmung und Transparenz bzgl. der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson,

Unverständnis darüber, dass die Jugendämter in den verschiedenen Bezirken z.T. so unterschiedlich arbeiten (dürfen).

Nach Abschluss der Veranstaltung bereiteten die Mitarbeitenden der Landesberatungsstelle die Ergebnisse der Gruppenarbeitsphase auf und stellten diese der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen BJF) zur Verfügung.

Frau Seils verabschiedete die Teilnehmenden und dankte für die rege Beteiligung. Sie resümierte: "Kindertagespflege ist ein Ort an dem alle mitmachen können. Gut, dass es die Kindertagespflege gibt!"

Im Vorraum der Aula unterstützten die Mitarbeitenden der KoQU die Organisatorinnen der Landesberatungsstelle bei der Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen.

Das anschließende Feedback von den Teilnehmenden war durchweg positiv und auch die Landesberatungsstelle teilte den Eindruck, dass es sich um eine sehr gelungene Veranstaltung gehandelt hat.

Eine Dokumentation der Veranstaltung finden Sie auf unserer Homepage:

www.kindertagespflege-berlin.de/service-infoveranstaltung/impulse-veranstaltungen/dokumentationen

Dort können Sie auch die Präsentationen von Fr. Dr. Gerszonowicz und Frau Dr. Blank-Koerber nochmal nachlesen.

Nicole Bittner Familien für Kinder gGmbH

8. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege am 13. Mai 2023 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Der Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V. wird am 13. Mai 2023 im Rahmen der bundesweiten Woche der Kindertagespflege mit teilnehmenden Kindertagespflegepersonen den 8. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege durchführen.



www.aktionswoche-kindertagespflege.de

Am Tag der offenen Tür haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, die zweite Säule der Berliner Kindertagesbetreuung vorzustellen, um diese Betreuungsform voranzubringen und auszubauen, denn in der breiten Öffentlichkeit, bei Eltern, Großeltern, Menschen aus anderen Bereichen und auch aus dem Feld der Politik, ist Kindertagespflege heute immer noch wenig oder gar nicht oder nur als Rand- und Übergangsbetreuung bekannt.

Der Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege ist gerade jetzt umso wichtiger, da die Zahl der Kindertagespflegepersonen und der betreuten Kinder in der Berliner Kindertagespflege in den letzten Monaten aus unterschiedlichen Gründen stark zurückgegangen ist. Erst die Pandemie, jetzt die angestiegenen Kosten durch den Ukraine-Krieg und unter Umständen auch Zeiten der geburtenarmen Jahrgänge, machen der Kindertagespflege das Leben schwer.

Auch für zukünftig Tätige und engagierte Kindertagespflegepersonen soll dieser Tag die Möglichkeit bieten, in das abwechslungsreiche Berufsfeld Kindertagespflege zu blicken, das besondere Herausforderungen durch die Selbstständigkeit mit sich bringt.

Die Kindertagespflege muss daher zukünftig einen höheren Bekanntheitsgrad und Stellenwert erlangen. Dazu braucht es Anstrengungen von allen Seiten, die mit Kindertagespflege zu tun haben.

Der Landesverband Kindertagespflege Berlin e.V. tut das an vielen Stellen und schafft die Rahmenbedingungen für diesen Aktionstag. Wir kümmern uns um Werbematerialien und die Bekanntmachung für diesen Tag der offenen Tür in der Kindertagespflege. Wir werden wieder die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, Frau Astrid-Sabine Busse, als Schirmherrin anfragen. Bisher erhielten wir von der Senatsverwaltung jegliche Unterstützung für diesen Tag.

Um viele geöffnete Kindertagespflegestellen in allen Berliner Bezirken verzeichnen zu können, setzen wir auf die notwendige und verständnisvolle Unterstützung vieler Kindertagespflegepersonen in Berlin und eventuell auch Brandenburg, die für die Betreuungsform Kindertagespflege an diesem Tag viel erreichen können. Ohne euch Kindertagespflegepersonen geht es nicht!

Bei dieser Aktion haben Kindertagespflegepersonen Gelegenheit, die besonderen Leistungen der Kindertagespflege vorzustellen und zu zeigen, wie professionell und engagiert sie arbeiten. Im Vordergrund steht an diesem Tag die Öffentlichkeitsarbeit.

Wer am 13. Mai 2023 seine Kindertagespflegestelle für Besucher öffnen möchte, meldet sich beim Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V. unter folgender E-Mail-Adresse:

ktp@kindertagespflege-lv.berlin

Diese E-Mail Adresse wurde nur für den Tag der offenen Tür eingerichtet.

Folgende Informationen müssen aufgeführt sein:

- Name der Kindertagespflegestelle,
- Vor- und Nachname(n) der Kindertagespflegeperson(en),
- Anschrift der Kindertagespflegestelle (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Bezirk und Stadtteil, in dem sich die Kindertagespflegestelle befindet,

- Telefonnummer.
- F-Mail-Adresse und
- · eventuell eine Homepage-Adresse.

Die Angaben werden dann nach Bezirken sortiert und auf der bestehenden Webseite veröffentlicht:



www.guck-an-kindertagespflege.de

Alle, die mitmachen möchten, auch, wenn sie im letzten Jahr schon dabei waren, müssen sich mit allen Daten erneut anmelden. Die Öffnungszeit von 14:00 bis 18:00 Uhr ist für alle teilnehmenden Kindertagespflegestellen verbindlich.

Informationen und Werbemittel für diesen Tag der offenen Tür 2023 werden über die Bezirksgruppen an den Treffen der überbezirklichen Gruppe verteilt oder sind über die Homepage des Landesverbands Kindertagespflege Berlin e.V. zu finden.

Wir hoffen in unser aller Interesse, dass der 8. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege ein voller Erfolg wird und viele Kindertagespflegestellen in allen Berliner Bezirken ihre Türen öffnen. Dabei wünschen wir allen viel Spaß.

Angelika Sauermann, Doreen Kwaß Vorstand Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V.

Kindertagespflege durch Kostenexplosion bedroht

Pressemitteilung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. vom 21.09.2022

Die Kindertagespflege in Deutschland ist bedroht. Zwei Jahre Corona haben bei vielen der rund 43.000 überwiegend selbstständigen Kindertagespflegepersonen die Reserven aufgezehrt. Dramatisch steigende Energiekosten, Mieten und Lebensmittelpreise gefährden nun ihre Existenz. Viele Betreuungsplätze könnten wegfallen. Die Politik ist zum Handeln aufgerufen. Dazu erklärt die Vorsitzende des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V., Inge Losch-Engler:

"Die Situation vieler Kindertagespflegepersonen ist dramatisch. Die Kosten laufen aus dem Ruder und Einsparmöglichkeiten sind kaum gegeben. Die Raumtemperatur zu senken, wenn kleine Kinder auf dem Fußboden krabbeln, verbietet sich. Auch bei der Ernährung der Kinder wird wohl niemand ernsthaft Einsparungen vorschlagen. Kindertagespflegepersonen, die nicht in ihren eigenen Wohnräumen betreuen, haben doppelte Kosten. Sie zahlen höhere Mieten und Energiepreise für ihre eigene Wohnung und die angemieteten Räume. Die Meldungen, die wir von der Basis erhalten, deuten darauf hin, dass viele aufgeben müssen.

In der Corona-Pandemie wurde die Kindertagespflege als systemrelevant eingestuft. Als Schulen und Kitas geschlossen waren, waren Kindertagespflegepersonen für viele Eltern die letzte Rettung. Es darf nicht sein, dass diese Gruppe jetzt im Regen stehen gelassen wird.

Die Politik muss auf verschiedenen Ebenen handeln. Wir rufen die Kreise und Kommunen auf, die Sachkostenerstattung für die Kindertagespflege deutlich zu erhöhen. Wir rufen die Bundesländer, die landesweite Sätze für die laufende Geldleistung haben, dazu auf, diese zeitnah zu erhöhen. Und wir rufen den Bund dazu auf, kurzfristig eine finanzielle Entlastung für diese Gruppe von kleinen Selbstständigen zu schaffen.

Mittelfristig sollte die Finanzierungs-Systematik der Kindertagespflege im SGB VIII geändert werden. Die alleinige Orientierung an den geleisteten Betreuungsstunden ist nicht mehr zeitgemäß. Sie berücksichtigt nicht die Vor- und Nachbereitung, Einkaufen, Putzen, Elterngespräche oder Dokumentationen. Eine neue Finanzierung sollte nicht allein auf die Betreuungsstunden am Kind abstellen. Denkbar wären kinderzahlunabhängige Sockelbeträge, Leistungsstunden oder Punktesysteme.

Wenn nicht schnell gehandelt wird, werden viele Betreuungsplätze wegfallen. Die ohnehin schwierige Lage vieler Familien würde noch problematischer werden. Das muss verhindert werden."

IT-Dienstleistungszentrum Berlin eröffnet Verbundtagespflege zur Kinderbetreuung

Servicestelle MoKiS unterstützt seit 2019 Firmen in Berlin mit dem Beratungsangebot "Kinderbetreuung mit Unternehmen"



Eröffnungsfeier am 08.09.2022 im ITDZ, u.a. dabei Detlef Wagner (Bezirksstadtrat Charlottenburg-Wilmersdorf), Anne Lolas (stellv. Vorständin ITDZ Berlin), die Fachberatung Kindertagespflege Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Frau Weber, Frau Kleineidam u. Frau Borgel der SenBJF, Annekatrin Grundke von MoKiS sowie die Kindertagespflegepersonen Monia Jiridi und Nadia Defaaoui. (Foto: ITDZBerlin/newpic)

Unternehmen haben ein Interesse daran, dass ihre Beschäftigten Job und Familie gut vereinbaren können. Das Engagement im Bereich der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Faktor für die Familienfreundlichkeit von Firmen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin unterstützt dies mit dem Beratungsangebot "Kinderbetreuung mit Unternehmen" der Servicestelle MoKiS. Mitarbeiterinnen der Servicestelle informieren Firmen über die

verschiedenen Möglichkeiten des Engagements. Sie erläutern Fördermöglichkeiten und vermitteln Kontakte zu Kooperationsund Ansprechpersonen. Unternehmen können zum Beispiel mit Kita-Trägern kooperieren, Grundstücke oder Räumlichkeiten für die Kindertagesbetreuung bereitstellen oder die Schaffung von Kindertagespflegestellen unterstützen.

Ein Best-Practise-Beispiel ist die neue Kindertagespflege in den Räumen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ).



Der große Kindertagespflegeraum (Foto: ITDZBerlin/newpic)

Das ITDZ ist als kommunaler Arbeitgeber für die Digitalisierung Berlins verantwortlich und betreibt familienfreundliche Personalpolitik. Die Servicestelle MoKiS hat das ITDZ hinsichtlich der Kinderbetreuung beraten und den Prozess der Umsetzung begleitet. Für die Betreuung von Kindern stellt das Unternehmen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Am 08.09.2022 wurde die Verbundtagespflegestelle mit 2 Kindertagespflegepersonen für bis zu 10 Kinder in der Berliner Straße in Charlottenburg-Wilmersdorf eröffnet. Neben Kindern von Beschäftigten des ITDZ können auch Kinder aus dem Sozialraum nach Vermittlung durch das Jugendamt betreut werden.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist – neben der Förderung in Kinder-

tageseinrichtungen – eine wichtige Betreuungsform. In Berlin werden vor allem kleine Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege betreut. Auch für ältere Kinder kann sie eine Betreuungsmöglichkeit darstellen, wenn sie zum Beispiel in einer kleinen altersgemischten Verbundtagespflegestelle gefördert werden.

Auch verlässliche Fachkräfte sind elementar für Unternehmen. Für diese spielt immer mehr die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere die Kinderbetreuung, eine zentrale Rolle. Insbesondere neu zugezogene, vor allem internationale Mitarbeiter*innen stehen bei diesem Thema häufig vor großen Herausforderungen. Als Unternehmen Kinderbetreuung anzubieten bzw. Eltern beratend zur Seite zu stehen, ist ein besonderes Qualitätsmerkmal und

steigert die Attraktivität als Arbeitgeber*in. Bei Interesse können sich Unternehmen und Kita-Träger für Kooperationen gern an die MoKiS-Mitarbeiterinnen wenden. Informationen zum Beratungsangebot "Kinderbetreuung mit Unternehmen" der Servicestelle MoKiS erhalten diese unter

www.kinderbetreuung-mit-unternehmen.berlin Servicestelle MoKiS "Kinderbetreuung mit Unternehmen" Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

Tel.: 030 / 26 10 31 20 E-Mail: info@mokis.berlin

Ergänzende Kindertagespflege vor der Kitaöffnung

Ein gemeinsames Projekt der Handwerkskammer Berlin, MoKiS, der SenBJF und dem DaKS











In Kooperation mit ergänzender Kindertagespflege Betreuung vor 8 Uhr anbieten



Wir alle sind uns sicher einig: Familie sollte kein Ausschlusskriterium sein, um einer Arbeit nachzugehen, deren Zeiten sich nicht mit den Betreuungszeiten von Kita, Hort oder Kindertagespflege decken. Aber in Berlin gibt es natürlich auch viele Beschäftigte, die in den frühen Morgenstunden arbeiten, wie z.B. im Handwerk, z. B. Reinigungskräfte oder Beschäftigte in Bäckereien. Und nicht alle Kitas können in diesen frühen Morgenstunden bereits Kinderbetreuung anbieten. Besonders für Familien mit Kindern in kleinen Betreuungseinrichtungen kann darin ein besonderes Problem liegen. Denn eine frühe Kinderladenöffnung, die dann nur wenige Kinder in Anspruch nehmen, ist sehr unwirtschaftlich und geht auf Kosten der Betreuungsqualität in den Kitastoßzeiten. Andererseits fällt es gerade in den Morgenstunden sehr viel schwerer, das Abholen durch befreundete Familien zu organisieren.

Hier könnte die Servicestelle MoKiS helfen – durch ergänzende Betreuung morgens in der Familie oder auch in den Kitaräumen, wenn es Kinder aus mehreren Familien betrifft. Nur: die frühe Morgenbetreuung ist noch immer MoKiS´ besonderes Problemkind, denn nur wenige Betreuungspersonen sind gerne frühe "Frühaufsteher". Es geht also darum, noch mehr Familien zu unterstützen mit einem Betreuungsbedarf, der schon beginnt, wenn die Kitatür noch fest verschlossen ist

Daher fand am 06.09.2022 in Kooperation mit der Handwerkskammer, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem DaKS, dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (https://daks-

berlin.de/, eine erste Informationsveranstaltung statt, in dem interessierte Kitas sich zum Thema der mobilen ergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere in den Morgenstunden, informieren konnten. Dadurch, dass kleine Kinderläden meist erst um 8 Uhr öffnen, könnte auch die Morgenbetreuung für Betreuungspersonen finanziell attraktiver werden, da so gleich mehrere Stunden am Stück betreut werden können, wenn die Eltern sehr früh aus dem Haus müssen.

Dieses Projekt findet im Rahmen der Maßnahme "4.2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern" statt. Diese ist Teil des "Aktionsprogramms Handwerk 2021-2023", welches zwischen dem Berliner Senat und der Handwerkskammer Berlin vereinbart wurde. Mit dem Maßnahmenpaket sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um vor allem kleine und mittlere Unternehmen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen, die Branche digitaler, sozialer und nachhaltiger zu machen und vor allem Frauen im Handwerk zu fördern und zu stärken.

Servicestelle MoKiS

"Kinderbetreuung mit Unternehmen" Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

Tel.: 030 / 26 10 31 20 E-Mail: info@mokis.berlin

www.kinderbetreuung-mit-unternehmen.berlin

Bundesprogramm ProKindertagespflege "Wo Bildung für die Kleinsten beginnt"

Als einer von ursprünglich 47 Modellstandorten aus insgesamt 14 Bundesländern wurde Berlin seit 2019 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Zuge des Bundesprogramms "ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt" gefördert.

Schwerpunkte waren nach wie vor die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), die Profilierung der Kindertagespflege im kompetenten System der Kindertagesbetreuung sowie die Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität der Kindertagespflege.

Im Zuge des Bundesprogramms wurden von 2019 - 2022 bisher 19 Qualifizierungskurse von drei Gütesiegelbildungsträgern des Landes erfolgreich durchgeführt. Derzeit befinden sich noch drei Qualifizierungen in der Durchführung. Insgesamt haben 223 Personen an den Qualifizierungen teilgenommen. Davon sind 188 weiblich und 25 männlich. Das Alter der Teilnehmenden reicht von unter 25 Jahren (10 TN) bis über 55 Jahre (16 TN). Den größten Anteil, insgesamt 75 Teilnehmer*innen, stellen die 25- bis unter 35-jährigen. Vor der Qualifizierung hatten insgesamt 120 Teilnehmer*innen keine Praxiserfahrung im Feld der Kindertagespflege. Seit 2021 erhielten die teilnehmenden Modellstandorte zur Implementierung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) keine finanzielle Unterstützung vom Bund mehr. Die (Weiter-) Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen wird vollständig aus Landesmitteln finanziert. Für die Teilnehmer*innen fallen seit Einführung des QHB keine Kursgebühren an.

Die Koordinierungsstelle ist eingebunden in einen Expertenpool, dessen Mitglieder Kriterien zur Qualität und wirkungsvolle Faktoren zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege erarbeiten. Hierbei war die Koordinierungsstelle in verschiedene Veröffentlichungen des Expertenpools eingebunden. Im Jahr 2021 erschien die Broschüre "Wege zum QHB" an deren Entwicklung alle Modellstandorte beteiligt waren. Die wissenschaftliche Begleitung des Bundesprogramms übernahm die katholische Stiftungshochschule KSH. Insgesamt drei Erhebungen wurden in der Laufzeit des Bundesprogramms durchgeführt und anschließend veröffentlicht.

Die Berichte können auf der Seite Frühe Chancen als PDF barrierefrei heruntergeladen werden:

https://prokindertagespflege.fruehechancen.de/aktuelles/neue-studie-zurqualifizierung-in-der-kindertagespflege/ oder über die Projektwebseite der Katholischen Stiftungshochschule kostenfrei als Druckexemplar bestellt werden:

https://www.wb-prokita.de

In sieben Handlungsfeldern wurden die teilnehmenden Standorte bei der Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Rahmen ihrer jeweiligen lokalen Gesamtstrategie unterstützt. Dazu gehören unter anderem Fachberatung, Fachkräftegewinnung und -bindung, Vertretung Kindertagespflegepersonen und Inklusion. Vor allem dem letzten Handlungsfeld hat der Standort Berlin viel Aufmerksamkeit gewidmet. So wurde das Thema Inklusion im Zuge eines Fachtages mit der Berliner Fachberatung diskutiert. Aufgrund des großen Interesses gründete sich eine Unterarbeitsgruppe, die gemeinsam mit zwei Dozentinnen des Bundesverbandes für Kindertagespflege die Broschüre "Besonderer Förderbedarf von Kindern in der Kindertagespflege" erarbeitet, die im Juni 2022 veröffentlicht wurde und als Einschätzhilfe für die Berliner Eachberatung dient. Diese wurde den Teilnehmer*innen der Impulse-Veranstaltung im Juni 2022 vorgestellt.

Nach vier Jahren Bundesprogramm "Pro-Kindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt" können wir auf eine ereignisreiche Zeit zurückblicken, mit ihren Höhen, Tiefen und Herausforderungen, die einzigartig waren. Wir hatten die Chance, für den Modellstandort Berlin die Weiterentwicklung des Gesamtsystems Kindertagespflege voranzubringen. Eine bessere Vergütungsstruktur konnte mit Hilfe des Gute-KiTa-Gesetzes umgesetzt werden, ebenso die Einführung der Vergütung der pädagogischen Arbeit. mittelbar Schwerpunkt blieb dabei unser Sorgenkind: die weitere Implementierung der internen Evaluation für Kindertagespflege nach dem Berliner Bildungsprogramm wird hoffentlich auch zukünftig von der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung vorangebracht. Durch mangelnde Möglichkeiten der Teilnahme an Fortbildungen zur internen Evaluation in den Jahren der Pandemie soll dies nun erneut in den Fokus gestellt werden. Zur Inspiration und Bereicherung des Methodenrepertoires für zertifizierte Multiplikator*innen der internen Evaluation wird die Senatsjugendverwaltung die blaue Werkzeugkiste zur internen Evaluation in der Kindertagespflege herausgeben.

Wir wünschen allen Leser*innen einen erfolgreichen Jahresabschluss, eine besinnliche Weihnachtszeit und freuen uns auf neue Aufgabenbereiche im kommenden Jahr.





Nele Borck & Sandra Lenke Koordinierungsstelle Berlin für das Bundesprogramm "ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt"

Gute Nachrichten für die Kindertagespflege: Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen

Der Bund hat den Bundesländern von 2019 bis 2022 rund 5.5 Milliarden Euro für die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Gute Kita-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Die Mittel, die dem Land Berlin zur Verfügung gestellt wurden, wurden in sechs von zehn möglichen Handlungsfeldern investiert - darunter auch das Handlungsfeld 8: Starke Kindertagespflege. Neben der Verbesserung der Vergütungsstruktur und der Einführung einer Entlohnung der mittelbar pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege wurde außerdem die Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) eingerichtet.

Weil die Kindertagespflege in diesem Zusammenhang eine sowohl finanzielle als auch inhaltliche Form der Aufwertung und Wertschätzung erfahren hat, wurde mit Spannung verfolgt, ob und in welcher Form es eine Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes geben würde. Erleichtert im Hinblick auf Maßnahmen, deren Fortführung zunächst gesichert zu sein scheint, wurde deshalb die Pressemitteilung des Familienministeriums vom 26.08.2022 aufgenommen, die bekanntgab, dass das Kabinett am 24.08.2022 den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen welches das Gute Kita-Gesetz ablösen, aber inhaltlich weitestgehend weiterführen wird. In den Jahren 2023/24 wird der Bund

dafür vier Milliarden Euro zur Verfügung stellen, damit die Länder die Mittel überwiegend (über 50 %) in sieben vorrangige Handlungsfelder investieren. Neben den Handlungsfeldern "Bedarfsgerechtes Angebot", "Fachkraft-Kind-Schlüssel", "Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften", "Starke Leitung", "Sprachliche Bildung" und "Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung" ist auch die "Stärkung der Kindertagespflege" erneut ein Handlungsfeld, welches durch die Länder weiterentwickelt werden kann. Nachdem Berlin in diesem Handlungsfeld Maßnahmen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes begonnen hat, darf man optimistisch sein und hoffen, dass die "Stärkung der Kindertagespflege" auch in Zukunft wieder eins der Handlungsfelder sein wird, in das ein Teil der Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz fließen werden.

Noch in dieser Legislaturperiode soll das KiTa-Qualitätsgesetz zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung werden.

Frauke Zeisler Familien für Kinder gGmbH

Häufige Fragen in der Berliner Kindertagespflege:

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die Zusammenarbeit mit der/dem Verbundpartner*in nicht funktioniert?

Grundsätzlich sollte die Zusammenarbeit im Verbund immer gut vorbereitet werden, d.h. zwei angehende Verbundpartner*innen sollten sich im Vorfeld gut miteinander abstimmen, welche pädagogischen Haltungen und Ziele sie verfolgen und wie diese im Alltag mit den Kindern umgesetzt werden können. Weitere wichtige Themen. die vor Aufnahme der gemeinsamen Tätigkeit besprochen und am besten schriftlich festgehalten werden sollten sind z.B. Finanzen, die Erziehungspartnerschaft mit Eltern und deren Möglichkeit zur Partizipation, der gemeinsame Tagesablauf, die Raumgestaltung etc. Die Mitarbeiter*innen der Landesberatungsstelle empfehlen außerdem, dass zwei angehende Verbundpartner*innen probeweise zusammenarbeiten bzw. eine Person bei der anderen hospitiert (sofern mindestens eine Person bereits tätig ist).

Leider kommt es auch trotz gründlicher Vorbereitung immer wieder vor, dass Verbundpartner*innen erst im gemeinsamen Alltag feststellen, dass die Zusammenarbeit nicht so gelingt, wie sie sich das gewünscht hatten. Konfliktthemen sind durch die enge Zusammenarbeit zweier Kindertagespflegepersonen mannigfaltig und führen leider häufig dazu, dass eine gegenseitige Sympathie, die zu Beginn in der Regel immer gegeben ist, auf der Strecke bleibt.

Um das zu vermeiden, ist ein möglichst offener Umgang ggf. mit Unterstützung der Fachberatung oder durch eine externe Supervision möglichst früh angeraten, um eine Eskalation der Konflikte zu verhindern. In diesem Zusammenhang muss das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Auch wenn die Kindertagespflegepersonen sich nicht offen anfeinden und sich bemühen, den Alltag mit den Kindern trotz ihrer Konflikte "normal" weiterlaufen zu lassen, spüren auch sehr kleine Kinder emotionale Spannungen, die zwischen zwei Personen bestehen, mit denen sie einen großen Teil ihres Tages verbringen. Abgesehen davon, dass sich in der Regel alle Menschen ein angenehmes und spannungsfreies Arbeitsumfeld wünschen, sollte die Bearbeitung von und der offene Umgang mit Konflikten innerhalb eines Verbundpflege-Teams unbedingt zum professionellen Verständnis der eigenen Rolle gehören. Wenn das gemeinsam nicht gelingt, sollte deshalb zeitnah eine weitere Person hinzugezogen werden, die bei der Bearbeitung unterstützen kann.

Gelingt es nicht (mehr), dass die Verbundpartner*innen zu einem gemeinsamen Grundverständnis ihrer Tätigkeit zurückfinden, ist es für alle Beteiligten das Beste, wenn die zwei Kindertagespflegepersonen "sich trennen". Im Sinne der transparenten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt muss die Fachberatung (sofern sie nicht beratend hinzugezogen wurde) unbedingt frühzeitig darüber informiert werden, um ggf. alternative Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder zu organisieren. Unter Punkt 9 der AV-KTPF Absatz 13 wird dazu ausgeführt: Die Tagespflegeperson hat das Standortjugendamt mit einer Vorlauffrist von drei Monaten über eine beabsichtigte Aufgabe der Tätigkeit zu informieren. Aus besonderem Grund kann die sofortige Aufgabe erfolgen; hierbei ist das Standortjugendamt unverzüglich zu informieren. (...)

Für die Kindertagespflegepersonen entstehen dann häufig folgende Fragen:

- Wer von uns bleibt in den angemieteten Räumen?
- Wie werden ggf. Möbel und Spielmaterialien aufgeteilt?
- Wer führt den Namen der Kindertagespflegestelle weiter?

Sollten diese Fragen nicht zu Beginn der gemeinsamen Tätigkeit geklärt worden sein, kann es auch hier sinnvoll sein, sich externe Unterstützung zu suchen und den Fokus auf das Wohlergehen der betreuten Kinder zu lenken. Wenn erwachsene Personen die Entscheidung treffen, nicht länger zusammenarbeiten zu wollen, haben die Kinder in der Regel keinen Einfluss auf diese Entscheidung, bedauern diese vielleicht und/oder sind erleichtert, dass sie nicht länger in einem konflikthaften Umfeld betreut werden. Auch weil vor allem U3-Kinder noch nicht in der Lage sind, diese Umstände zu verbalisieren, werden sie durch Erwachsene häufig unterschätzt.

Das Kindeswohl muss im Falle einer Trennung zum Maßstab gemacht werden, um Fragen und Konflikte auf einer Ebene zu klären, die jenseits persönlicher Befindlichkeiten und Verletzungen stattfindet. Den Kindern wird so gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, ihre Kindertagespflegepersonen als Vorbild in schwierigen zwischenmenschlichen Situationen zu beobachten und ihre Sozialkompetenzen zu erweitern.

Weitere Informationen zur Arbeit im Verbund erhalten Sie durch die Mitarbeiterinnen der Landesberatungsstelle Kindertagespflege, in Seminaren im Fortbildungszentrum Kindertagespflege oder durch Ihre zuständige Fachberatung im Jugendamt.

Frauke Zeisler Familien für Kinder gGmbH

Fortbildungen Kindertagespflege 2023

Liebe Tagesmütter und Tagesväter, liebe Pädagoginnen und Pädagogen,

vielleicht haben Sie inzwischen schon mal ab und zu nach unserem neuen Programmheft Ausschau gehalten. Dann möchten wir Sie an Dieser Stelle ganz herzlich dazu einladen, auf unserer Homepage vorbeizuschauen. Denn Familien für Kinder wird aus Nachhaltigkeitsgründen in 2023 erstmalig das Jahresprogramm ausschließlich im Onlineformat veröffentlichen. Sie werden es an gewohnter Stelle auf unserer Homepage finden, dort wird es auch ein PDF-Heft (Stand: 15.11.2022) zum Herunterladen auf den eigenen PC geben.



Auf der Homepage sind wir immer aktuell und können auch noch unterm Jahr spannende neue Themen mit aufnehmen. Auch unsere Dozierenden bilden sich regelmäßig fort und haben wie wir ein großes Interesse daran, nicht nur bereits bewährte Themen anzubieten, sondern auch aktu-

elle Themen und Entwicklungen aufzugreifen. Stöbern Sie also immer mal wieder, es lohnt sich. Das gesamte Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflege finden Sie unter www.fortbildungszentrum-berlin.de. Hier können Sie sich online zu allen Seminaren anmelden und nachschauen, ob bereits ausgebuchte Kurse ein weiteres Mal angeboten werden. Und wie bereits erwähnt, nutzen Sie diese Seite auch, um Seminare zu entdecken, die über das Jahr neu in das Programm aufgenommen werden und in dem PDF-Heft noch nicht auftauchen.

Auch wenn es zu Beginn des letzten Jahres zunächst rückläufige Anmeldezahlen für Seminare, die im Online-Format angeboten wurden, gab, konnten wir dennoch einen konstanten Bedarf über das Jahr verteilt hinweg erkennen. Deshalb haben wir auch für 2023 gezielt Seminare im Onlinesowie Hybrid-Format (Kombination aus Präsenz und Onlineveranstaltungen) mit ins Programm aufgenommen. Darunter zählt u.a. das Seminar "START ab 2 - Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen 2- bis 3-jähriger Kinder in der Kindertagespflege", welches wir erstmalig in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind anbieten (www.liga-kind.de) werden.

Ein weiteres Novum, über das wir uns sehr freuen: Die "Grundsätze elementarer Bildung" erhalten in diesem Jahr Einzug ins Fortbildungsprogramm. Somit haben wir ab sofort sowohl für das Bundesland Berlin als auch für das Bundesland Brandenburg Seminare zur Umsetzung und Arbeit mit den entsprechenden Bildungsplänen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem

Schuleintritt im Angebot. Und für die anschließende Vertiefung in den einzelnen Bildungsbereichen hätten wir dann auch gleich noch ein paar Seminare, die wir Ihnen vorschlagen könnten. Hätten Sie z.B. Lust, mit den Kindern ein neues Musikinstrument auszuprobieren? Wir hätten u.a. Boomwhackers im Angebot. Oder liebäugeln Sie vielleicht damit, mathematische Bildung spielerisch in der Kindertagespflege umzusetzen und sind auf der Suche nach passenden Ideen? Ihren Wunsch nach Seminaren zur Gesprächsführung und zum Umgang mit verhaltenskreativen Kindern sind wir ebenfalls gerne nachgekommen. Wer sich von Ihnen z.B. mit dem Trauma auseinandersetzen Thema möchte, auf der Suche nach einer Beobachtungsmethode für eine ressourcenorientierte Unterstützung der natürlichen Entwicklungsprozesse von Kindern (Marte Meo) ist und diese auch gleich ausprobieren möchte oder noch mehr Sicherheit in schwierigen Gesprächssituationen erlangen möchte, wird ebenfalls in unserem Programm fündig werden.

Kindertagespflegepersonen, die in Berlin arbeiten, haben seit 2019 die Möglichkeit, anhand der internen Evaluation eine Selbsteinschätzung und Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Arbeit innerhalb von drei verschiedenen Qualitätsbereichen vorzunehmen. Bis zu zwei Fortbildungstage können Kindertagespflegepersonen für die interne Evaluation nutzen. Selbstevaluationen, wie die interne Evaluation, sind eine gute Möglichkeit, die Qualität der eigenen Arbeit sichtbar zu machen und sich realistische Ziele zu setzen. Familien für Kinder bietet auch in 2023 im Rah-

men von Seminaren wieder interne Evaluationen an. Darüber hinaus besteht iedoch auch die Möglichkeit, sich mit einer geschlossenen Gruppe und einem selbst gewählten Aufgabenbereich (s. blauen Ordner: "Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm in der Kindertagespflege") an uns zu wenden und eine interne Evaluation zu den üblichen Seminarkonditionen zu planen. Qualifizierte Multiplikator*innen werden Sie dabei begleiten. Eine interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm können Sie auch vollkommen losgelöst von unserem Fortbildungszentrum vornehmen. Das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (Beki) stellt auf seiner Homepage umfassende Informationen dafür zur Verfügung:

www.beki-

qualitaet.de/qualitatsentwicklung-undevaluation/kindertagespflege.

Über diesen Link gelangt man auch zu einer Liste aller anerkannten und qualifizierten Multiplikator*innen mit ihren jeweiligen Schwerpunktbereichen.

Wir werden auch im Jahr 2023 an unserem Hygienekonzept festhalten, weil es Sie, die Dozierenden und uns in den vergangenen Monaten bestens geschützt hat. Die Sicherheitshinweise finden Sie, jeweils an die aktuellen Vorgaben angepasst und aktualisiert, auf unserer Homepage.

Und nun freuen wir uns schon sehr darauf, Sie kennenzulernen bzw. Sie wiederzusehen. Lassen Sie uns gemeinsam auf eine oder gleich mehrere Bildungsreisen gehen. Wir laden Sie herzlich dazu ein!

Ihr Team von Familien für Kinder

Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung von Kleinkindern

Netzwerk Gesund ins Leben informiert über gesundes Aufwachsen

Das Netzwerk Gesund ins Leben hat die Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung von Kleinkindern aktualisiert und bietet damit Erkenntnisse auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Ziel ist es, Familien dabei zu unterstützen, ihren Lebensstil positiv zu verändern.



Da Familien vielfältig sind und ganz unterschiedliche Bedürfnisse haben, ist diversitätssensible Beratung jetzt ein fester Bestandteil der bundesweit einheitlichen Empfehlungen. Neu aufgenommen wurden auch Handlungsoptionen für eine Ernährungsweise, die gleichermaßen gesund für Mensch und Erde ist

Das Netzwerk Gesund ins Leben setzt mit seinen aktualisierten Handlungsempfehlungen klare Akzente für die Familienvielfalt und den Ressourcenschutz bei der Beratung junger Familien. "Grundsätzlich wollen alle Eltern, dass ihre Kinder gesund aufwachsen. Und viele wollen über ihre Ernährung das Klima schützen. Doch iede Familie, jedes Kind ist anders", erläutert Maria Flothkötter, Leiterin des Netzwerks. "Deshalb ist es wichtig, in der Beratung interessiert in den Dialog zu gehen und die Lebensrealität der Familie kennenzulernen. Weg von der Idee, Perfektes vorzugeben hin zu dem Ansatz, gutes Gelingen zu fördern. Wir wollen Familien unterstützen. selbstbewusst einen gesunden, individuell passenden Lebensstil zu entwickeln, auch mit Blick auf das Klima "

Gemeinsam essen - ohne Stress

Gegen Ende des ersten Lebensjahres geht die Ernährung des Kindes von der Beikost in eine ausgewogene Familienkost über. Es kommen neue Fragen und Herausforderungen auf die junge Familie zu. Ein Klassiker: Das Kind soll Gemüse essen, lehnt das jedoch ab. Oder: Es spielt mit den Nudeln, mag sie aber nicht essen. Dazu kommen Unsicherheiten der Eltern, ob das Kind auch wirklich gut versorgt ist und bekommt, was es braucht. Empfehlungen, wie mit solchen Situationen umzugehen ist, gibt es viele. Oft widersprechen sie sich,

sind lebensfremd oder gar falsch. Oder sie passen nicht zur familiären Esskultur. Genau hier setzen die bundesweiten Handlungsempfehlungen des Netzwerks *Gesund ins Leben* an: Sie bieten einheitliche und unabhängige Informationen, wissenschaftlich fundiert und im Konsens mit allen relevanten Fachgesellschaften und Berufsverbänden formuliert. Mit direktem Blick auf den Alltag der Familien sind sie eine deutschlandweit einzigartige Basis für alle Berufsgruppen, die junge Familien in Fragen der Ernährung und Bewegung von Kleinkindern informieren und beraten.

Dabei gilt für die Auswahl von Lebensmitteln für Kleinkinder dasselbe wie für eine ausgewogene Familienernährung: reichlich Pflanzliches, mäßig Tierisches und sparsam Fettes und Süßes. Wichtig außerdem: viel Trinken, und zwar am besten Wasser. Dann ist das Kind mit allen wichtigen Nährstoffen versorgt.

Hintergrund

Die Handlungsempfehlungen gelten für gesunde Kinder im Alter von ein bis drei Jahren und gliedern sich in fünf Abschnitte: Diversitätssensible Beratung, Essen lernen, Ernährungsweise inklusiver vegetarischer und veganer Ernährung, Nahrungsmittelunverträglichkeiten und körperliche Aktivität, einschließlich Medienkonsum und Schlaf

Jeder Abschnitt enthält Empfehlungen, erläutert die wissenschaftlichen Grundlagen und gibt Hintergrundinformationen, die einen tieferen Einblick in die aktuelle Studienlage und die praktische Umsetzung ermöglichen. Die Handlungsempfehlungen sind erstmals im Jahr 2013 erschienen und

wurden jetzt auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage im Rahmen eines Revisionsprozesses überarbeitet. Dabei konnten die grundlegenden Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung im Kleinkindalter inhaltlich bestätigt werden. Neu aufgenommen wurden Empfehlungen zu einer diversitätssensiblen Beratung sowie Handlungsoptionen für eine Ernährungsweise, die gleichermaßen gesund für Mensch und Erde ist.

Die Empfehlungen können kostenfrei heruntergeladen oder als Broschüre bestellt werden.

> Handlungsempfehlungen online:

https://gesund-ins-leben.de/fuerfachkreise/ernaehrung-und-bewegungfuer-kleinkinder/handlungsempfehlungen/

› Handlungsempfehlungen gedruckt:

https://www.ble-medienservice.de/3418/ernaehrung-und-bewegung-im-kleinkindalter-aktualisierte-handlungsempfehlungen

Weiterführende Informationen:

www.gesund-ins-leben.de

"Essen ist MEHR als satt sein"

Informationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

Zum Thema Ernährung hat der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. einen Online-Fachtag für Fachberater*innen am 01 07 2022 veranstaltet und dabei hervorgehoben, dass es beim gemeinsamen Essen in der Kindertagespflege um einiges Mehr geht, als um gesunde Ernährung und um das Sattwerden der Kinder: Mahlzeiten bieten viel Potential, um Beziehungen zwischen den Kindern und der Kindertagespflegeperson zu pflegen, um das selbstständige Essen zu lernen, um Genuss und Essfreude wertzuschätzen. Darüber hinaus bieten die Vor- und Nachbereitung und die Mahlzeiten selbst viele Bildungspotentiale und Möglichkeiten, um miteinander ins Gespräch zu kommen und die Gemeinschaft zu pflegen.

An dem Online-Fachtag nahmen knapp 100 Fachberater*innen teil. Die Vorträge und die Dokumentation der Arbeitsphasen hat der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. jetzt auf seiner Homepage veröffentlicht:

www.bvktp.de/projekte/projekt-qhb-undbundesprogrammprokindertagespflege/dokumentation-zumfachtag-ernaehrung/

Neue Schwerpunktseite zum Thema Ernährung

Außerdem finden Kindertagespflegepersonen und Fachberater*innen auf einer neuen Schwerpunktseite des Bundesverbandes zum Thema Ernährung eine Sammlung von Materialien zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Sie enthält auch für die Qualifizierung und für die Fort- und Weiterbildung nützliche Materialien und weiterführende Informationen und wissenschaftliche Arbeiten zu diesem Thema:

www.bvktp.de/themen/gesundheit-undernaehrung/ernaehrung/

Zum Thema Ernährung, Gesundheit und Hygiene hat der Bundesverband für Kindertagespflege auch das inzwischen vierte Bilderbuch für die Kindertagespflege herausgegeben: "Gesund und munter in der Kindertagespflege".



Leider ist dieses Buch derzeit nur online verfügbar:

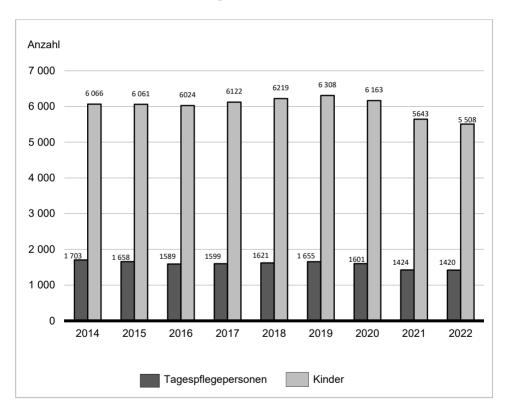
https://www.bvktp.de/servicepublikationen/publikationen/bilderbuecheronline-ansehen/bilderbuch-4-gesund-undmunter-in-der-kindertagespflege/

Statistik: Kindertagesbetreuung in Berlin zum Stichtag 1. März 2022¹

Über 176.000 Kinder besuchten in Berlin ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Angebot der Kindertagesbetreuung. Davon waren 170.687 Kinder (ohne Hortkinder) in Einrichtungen untergebracht. Gegenüber

2021 bedeutet das einen Anstieg von 1,3 Prozent. Die Eltern weiterer 5.508 Kinder nutzten die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagespflege.

Öffentlich geförderte Kindertagespflege in Berlin: Kinder und tätige Personen 2014 bis 2022



¹ Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 8.9.2022 und Statistische Berichte KV7-j/22 und KV7-j/21 für die Jahre 2022 und 2021

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege setzte sich der Abwärtstrend fort: Die Anzahl der Kinder sank um 2,5 Prozent und die der Tagesmütter und -väter um 0,3 Prozent

In den Bezirken hat es hier jedoch unterschiedliche Entwicklungen gegeben. In einigen Bezirken gab es im Vergleich zu den Vorjahreszahlen des Bezirks Zuwächse, der höchste in Neukölln mit +8,2% (+8 KTPP) und in anderen Bezirken Rückgänge, mit dem höchsten Wert in Tempelhof-Schöneberg mit -9,5% (-21 KTPP).

Unter den 1.420 Kindertagespflegepersonen waren 1.301 Tagesmütter und 119 Tagesväter.

Kindertagespflegepersonen nach Bezirken

Bezirk von Berlin	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr
Mitte	161	165	+4
Friedrichshain-Kreuzberg	107	107	0
Pankow	89	93	+4
Charlottenburg-Wilmersdorf	175	183	+8
Spandau	135	134	-1
Steglitz-Zehlendorf	144	142	-2
Tempelhof-Schöneberg	221	200	-21
Neukölln	97	105	+8
Treptow-Köpenick	67	62	-5
Marzahn-Hellersdorf	69	74	+5
Lichtenberg	65	64	-1
Reinickendorf	94	91	-3
Tagespflegepersonen berlinweit	1.424	1.420	-4

Weitere Ergebnisse des statistischen Berichts zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege für die Länder

Berlin und Brandenburg beinhaltet der Statistische Bericht KV7-j/21 zum kostenfreien Herunterladen unter:

> www.statistik-berlin-brandenburg.de

Schwerpunkt Vollzeitpflege

20. Berliner Pflegefamilientag: Viel "Action" für Berliner Pflegekinder



Nach zwei Jahren "Corona-Zwangspause" war es am 28. August 2022 endlich möglich, den 20. Berliner Pflegefamilientag im FEZ in der Wuhlheide zu feiern. Ca. 700 Besucher*innen freuten sich. Besonders für die Kinder gab es rund um das Wasserbecken und auf dem Wasser viel zu sehen und zu tun. Mit den bunten Booten lieferten sich einige Kinder spannende Wettrennen mit Spritzeinlagen und andere genossen es, entspannt mit ihrem Boot über das Wasser zu gleiten.

Wem das Bootsfahren zu nass und zu wacklig war, konnte sich auf einem Land-Parcours mit Bobby-Car, Laufrad oder Roller austoben. Am Musik-Turm mit alltäglichen Gebrauchsgegenständen konnte man mal so richtig auf den Kochtopf hauen oder der Gießkanne Töne entlocken und entdecken, dass man auch mit diesen "Instrumenten" Klanginstallationen und Musik machen kann. Zur Entspannung bot sich dann die Lehmwerkstatt an, in der man ohne Vorgaben kleine Kunstwerke schaffen konnte oder eine Fahrt mit der Feldbahn.

An den Ständen der Bezirksjugendämter und freien Träger gab es für die Kinder viele kreative Beschäftigungsangebote, z.B. Masken oder Stoffbeutel bemalen, große Seifenblasen machen, Fische angeln, ertasten was sich in einer Fühlbox befindet oder ...

Neben den Pflegefamilien der Berliner Bezirke und den Fachkräften der Berliner Pflegekinderhilfe besuchte auch der Bezirksstadtrat für Jugend und Gesundheit aus Treptow-Köpenick, Herr Alexander Freier-Winterwerb, das Fest und kam mit den Familien und Fachkräften ins Gespräch.

Für Pflegefamilien und Fachkräfte der Pflegekinderdienste bot dieser Pflegefamilientag wieder eine gute Möglichkeit, um in angenehmer Atmosphäre ins Gespräch und in den Austausch zu kommen. Interessierte konnten sich über die Aufnahme von Pflegekindern und die Angebote der Pflegekinderdienste informieren.

Familien für Kinder gGmbH gab vor dem Fest eine Pressemitteilung zum 20. Berliner Pflegefamilientag heraus. Der Bezirk Treptow-Köpenick veröffentlichte ebenfalls eine Pressemitteilung. Daraufhin berichtete am 27.08.2022 die Berliner Morgen-

post. Zum Pflegefamilientag kam ein Kamerateam des RBB vorbei, um in der Abendschau und rbb-Aktuell kurz über diesen besonderen Festtag zu berichten. Das trug dazu bei, die Öffentlichkeit für dieses besondere Familienmodell zu sensibilisieren.

Die Veranstaltung "Heute wird's FEZ-ig" für Pflegefamilien hat einen wertvollen Beitrag zur Imagepflege der Berliner Pflegekinderhilfe geleistet und das Feedback aller Besucher*innen war ausgesprochen positiv. Durch den offenen Rahmen des Veranstaltungsortes sind auch andere Gäste auf das Thema "Pflegekinder" aufmerksam geworden.

Ein Teil der Ausgaben für den 20. Berliner Pflegefamilientag wurde mit einer großzügigen Spende durch "PS-Sparen und Gewinnen" der Berliner Sparkasse finanziert. Wir möchten uns im Namen aller Beteiligten für die finanzielle Unterstützung ganz herzlich bedanken.

Angelika Nitzsche, Hans Thelen Familien für Kinder gGmbH



Qualität in neuem Gewand

Der Berliner Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung mit inhaltlichen Neuerungen, die sich aus dem Kinderund Jugendstärkungsgesetz ergeben und die jeweils besten Elemente zweier bewährter Fortbildungskonzepte

Seit dem 01.03.2022 gilt in Berlin der Rahmenplan zur Grundqualifizierung von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.1 Mit der Freigabe des Haushaltes 2022/2023 konnten ab dem 01.07.2022 damit drei Träger der Berliner Pflegekinderlandschaft, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens die notwendigen Kompetenzen nachgewiesen hatten, ihre Arbeit im Auftrag des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg (SFBB) aufnehmen: der Kinder- und Jugendhilfeverbund/KJHV in der KJSH-Stiftung, Familien für Kinder gGmbH und Horizonte gGmbH.

Zuständigkeitsgebiete der Träger an den drei Standorten

Familien für Kinder gGmbH in der Region Süd/West

Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau

Kinder und Jugendhilfeverbund/KJHV in der Region Süd/Ost

Neukölln, Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf

Horizonte gGmbH in der Region Mitte/Nord

Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Pankow, Reinickendorf



Vergleiche https://www.berlin.de/sen/jugend/familieund-kinder/pflegekinder/fachinfo/; abgerufen am 28.10.2022

Die Ausgangslage

Seit 2004 wurden auf der Grundlage des Rundschreibens der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Jug Nr. 3 2002 "Fachliche Steuerung im Bereich Hilfen zur Erziehung". 8.12.2002) Grundqualifizierungen für Pflegeeltern in zehn Berliner Bezirken durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB), in zwei weiteren Bezirken durch den Träger Familien für Kinder durchgeführt. 2014 vergab das SFBB die bisher unter seiner Leitung durchgeführten Pflegeelternschulungen im Rahmen einer Ausschreibung an den Träger Kinder- und Jugendhilfeverbund/KJHV. Beide Träger, Familien für Kinder und der KJHV. arbeiteten inhaltlich auf der Grundlage desselben Curriculums, unterschieden sich iedoch konzeptionell in Bezug auf Laufzeit und Schulungsstruktur. Auch wenn in den vergangenen Jahren die Anzahl der Schulungskurse zur Grundqualifizierung von Pflegepersonen stetig gestiegen ist, von vier Qualifizierungskursen pro Jahr in 2014 bis zu zehn Qualifizierungskursen in 2021, zeichnete sich dennoch ab, dass das reguläre Angebot nicht auskömmlich war. Die Pflegekinderdienste der Bezirke meldeten kontinuierlich den Bedarf nach Fortbildung bereits auf ihre Eignung überprüfter Personen an, denen jedoch nicht immer zeitnah ein Qualifizierungsangebot bereitgestellt werden konnte. 2020 hatten laut der gemeldeten Zahlen aus den Berliner Bezirken. 280 Vollzeitpflegepersonen trotz mehrjährigen Wartens noch keine Qualifizierung durchlaufen. Einige davon waren zwar

schon mehrfach zu einem Qualifizierungskurs eingeladen worden, doch kam es aus verschiedensten Gründen seitens der Pflegepersonen nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme an der Schulung.

Auch schien ein überwiegend von einem Trägerstandort zentral angebotenes Qualifizierungsangebot für eine Metropole von der Größe Berlins nicht mehr zeitgemäß zu sein, da sich die Länge der Kommunikationswege mit den Pflegekinderdiensten und die für Teile der Pflegepersonen weiten Fahrwege zu den Schulungsräumen als Zugangsbarrieren erwiesen. Zudem erschwerte das Modell die wichtige Vernetzung der Pflegepersonen im gleichen oder nahegelegenen Bezirk. Daher verständigten sich 2021 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und das SFBB über eine Neuordnung der Qualifizierung, die zukünftig, fußend auf einem berlineinheitlichen Konzept, an mehreren Standorten in Berlin angeboten werden sollte. Entsprechend wurde unter Beteiligung der Expertise der Qualifizierungsträger des bisherigen Angebotes ein neues Konzept erarbeitet, das der Senatsverwaltung als Grundlage für den neuen Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung diente. Hier flossen die bewährten Elemente der beiden bisherigen Qualifizierungskonzepte, die Evaluationsergebnisse der Qualifizierungskurse der letzten Jahre sowie auch die neuen inhaltlichen Anforderungen aus dem 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit ein.

Die strukturellen Änderungen im Überblick

Seit 2004	Ab 2022
Zwei Träger arbeiten mit je eigenem Auftraggeber (SFBB/Bezirk)	Drei Träger arbeiten im Auftrag des SFBB
Zwei Träger arbeiten nach zwei unterschied- lichen Konzepten	Drei Träger arbeiten nach einem Konzept
Qualifizierung wurde häufig wohnortfern durch- geführt	Qualifizierung ist wohnortnäher möglich
Begrenzte Angebote durch begrenzte Mittel	Auskömmlicher Ausbau der Angebote durch finanzielle Aufstockung • 2022 um 67.218,- € auf 120.000,- € • 2023 um 112.818,- € auf 165.600,- €

Die Struktur der Grundqualifizierung Vollzeitpflege nach dem Rahmenplan zur Grundqualifizierung von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII

Lehrgangsaufbau, Module, Kursangebote, Zeitstruktur und Kursgröße

Der Gesamtumfang der Qualifizierung beträgt 100 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten, verteilt über einen Gesamtzeitraum von ca. fünfzehn Monaten. Die Gruppengröße eines Kurses liegt idealer Weise bei fünfzehn Personen und sollte die Anzahl von zwanzig Teilnehmenden nicht überschreiten. Die Grundqualifikation setzt sich im Kern aus zwei Teilen zusammen:

Teil 1: Basismodul

Ein zusammenhängender Kurs mit definierten Inhaltsblöcken 40 UE + 4 UE für die daran anschließende Orientierungsphase

Inhalte

- Auftakt und Kennenlernen (4 UE)
- Rechtliche Grundlagen, UN-Kinderrechte, Datenschutz (4 UE)

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (4 UE)
- Entwicklungsphasen von Kindern (4 UE)
- Bindung Trennung Trauma (4 UE)
- Vermittlung Eingewöhnung Integration (8 UE)
- Biographiearbeit (4 UE)
- Informationen zum Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen in Berlin (8 UE)
- + Orientierungsphase (4UE)

NEU: Schwerpunkte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wie Beteiligung von Kindern, Beschwerderechte/-wege, Vernetzung, Ombudschaftliche Beratung, Krisen-Prävention und Selbstvertretungsstrukturen fließen verstärkt in die Inhalte des Basismoduls mit ein.

Die Schulung im Basismodul setzt nicht voraus, dass bereits ein Pflegekind betreut wird. Vielmehr kann/soll dieser Teil der Grundqualifizierung bereits <u>vor</u> Aufnahme eines Pflegekindes absolviert werden.

Das Basismodul wird durchgängig von zwei Dozent*innen begleitet, von denen eine*r der Dozent*innen für den gesamten Grundqualifizierungszeitraum ansprechbar ist, so dass ein zusammenhängender Lernprozess ermöglicht wird. Zudem soll eine gute personelle Ausstattung im Basismodul die Begleitung und Stabilisierung von Gruppenprozessen sicherstellen, die für eine vertiefte Auseinandersetzung der Pflegepersonen mit den Inhalten notwendig ist. An die erfolgreiche Teilnahme des Basismoduls (Teil 1) schließt sich die Orientierungsphase mit 4 UE an, durch die der Übergang zu den Inhalten und der Struktur der Vertiefungsmodule (Teil 2), den Lerngruppen und dem abschließenden Colloquium sichergestellt wird.

Teil 2: Vertiefungsmodule

Wechselndes Wahlpflicht-Kursangebot (40 UE) + seminarbegleitende Lerngruppen (12 UE) + Colloquium (4 UE)

Inhalte (je Modul werden verschiedene Kurse angeboten)

- Vertiefungsmodul I: Pädagogische Konzepte und Pädagogischer Alltag (10 UE)
- Vertiefungsmodul II: Kommunikation (10 UE)
- Vertiefungsmodul III: Familiendynamik (10 UE)
- Vertiefungsmodul IV: Selbstreflexion und Selbstfürsorge (10 UE)

- + seminarbegleitende Lerngruppen (12 UE)
- + Colloquium (4 UE)

NEU: In den einzelnen Modulen werden in Kooperation der drei Träger jeweils thematisch unterschiedliche Kurse angeboten, die von den Teilnehmenden frei gewählt werden können und die sich an den sich verändernden Bedarfen der Teilnehmenden orientieren. Damit können auch spezifische Bedarfe besonderer Personengruppen berücksichtigt werden.

Feste Lerngruppen gewährleisten die Kontinuität innerhalb des zweiten Teils der Grundqualifizierung.

Die frei wählbaren Kurse aus den vier Wahlpflichtmodulen der drei Träger im Rahmen des zweiten Teils der Qualifizierung werden von einer Fachdozent*in des Themenfeldes durchgeführt mit einer kontinuierlichen Kursbegleitung in den Lerngruppen.

Die Grundqualifizierung wird mit der erfolgreichen Teilnahme und Zertifizierung im Rahmen eines Colloquiums am Standort des jeweiligen Trägers abgeschlossen.

Die positiven Effekte im Überblick

- Steuerung: Durch die frühere Anmeldung von potentiellen Vollzeitpflegepersonen schon während des Überprüfungsprozesses ist eine zeitnahe Qualifizierung besser zu gewährleisten
- Servicequalität wird erkennbar durch eine gute Erreichbarkeit und bessere Ermöglichung von gegenseitiger Vernetzung der Vollzeitpflegepersonen im

Rahmen von drei regionalen Standorten.

- Bedarfsorientierung setzt sich über die individuell zu bestimmende inhaltliche Ausrichtung des Angebotes innerhalb der Vertiefungsmodule sowie über die zeitliche Streckung/Flexibilisierung der Qualifizierungsangebote auf ca. fünfzehn Monate um.
- Kontinuität innerhalb der Qualifizierung wird während des Basismoduls durch eine feste Kursstruktur incl. Orientierungsmodul und während der Vertiefungsmodule durch feste Lerngruppen bis zum Colloquium sichergestellt.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Konzept

Die drei Träger haben die Grundqualifizierung für Vollzeitpflegepersonen mit viel Engagement begonnen. Aktuell fließen noch viele zeitliche Ressourcen in die konzeptionellen und bezirklichen Abstimmungsprozesse. Die enge Kommunikation mit den jeweils vier Bezirksämtern in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten der drei Träger ist überwiegend gut angelaufen, bedarf jedoch an einigen Stellen noch einer Schärfung in der Abstimmung. Die Basismodule werden aktuell als Online- und Präsenzangebote abgefragt und richten sich an Gruppen mit der Größe von zwölf bis achtzehn Teilnehmenden.

Die Nachfrage nach den Qualifizierungskursen gestaltet sich jedoch entgegen der Kalkulation auf Grundlage der Warteliste nicht auskömmlich, sodass 2022 mit einem Überhang des Angebotes an Basismodulen zu rechnen ist. Gründe hierfür mögen in der eingeschränkten Akquise bzw. Überprüfung von neuen Vollzeitpflegepersonen in den bezirklichen Pflegekinderdiensten zu finden sein. Auch stellt sich immer noch die Frage, wie Vollzeitpflegepersonen aus den Pflegekinderdiensten heraus erreicht und noch zur Aufnahme einer Qualifizierung motiviert werden können, wenn sie schon seit längerem auf der Warteliste stehen.

Hier seien nochmals die Jugendämter aufgerufen, gemeinsam mit den beteiligten Qualifizierungsträgern darauf hinzuwirken, dass die uns zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden können, so dass bis Ende 2023 jede Vollzeitpflegeperson im Land Berlin ein Qualifizierungsangebot erhält und die Warteliste somit abgebaut ist.

Dieses neue Gewand könnte Berlin gut stehen!

Claudia Apfelbacher Fortbildungsreferentin SFBB/Jagdschloss Glienicke

Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII

Gültig ab: 01.03.2022

Dieser Rahmenplan wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), Referat III D – Kinderschutz, HzE und Inklusion – und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) entwickelt. Mit ihm werden die Standards zur Grundqualifikation der Vollzeitpflege festgelegt.

Die "Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)" vom 21. Juni 2004 legen in Nr. 3 Abs. 4 die Teilnahme an einer Pflegeelternschulung als Voraussetzung für Erziehungspersonen fest, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege bzw. teilstationäre Familienpflege aufnehmen.

Die Grundqualifikation schafft die Einstiegsvoraussetzungen für diese Hilfeformen, wenn künftige Vollzeitpflegepersonen erstmalig einen jungen Menschen in Vollzeitpflege aufnehmen wollen.

Die Anmeldung zur Grundqualifizierung erfolgt durch das Jugendamt oder durch den vom Jugendamt beauftragten freien Träger. Eine jeweils aktuelle Anmeldeliste zu konkreten Qualifizierungsstarts bzw. Vormerkungen zur Anmeldung wird von einer bestimmten Person im Pflegekinderdienst

des Jugendamtes oder dem des beauftragten freien Trägers geführt.

Örtliche oder freie Bildungsträger können die Qualifizierungskurse durchführen, sofern die Standards des hier genannten Rahmenplans eingehalten werden. Das SFBB beauftragt die freien Träger auf vertraglicher Grundlage.

Die Neustrukturierung der Vollzeitpflege in Berlin steht seit 2002 unter dem Leitsatz:

"Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durchgeführt werden; bei dennoch notwendiger Heimunterbringung haben familienähnliche Betreuungsangebote Vorrang vor der Gruppenbetreuung im Schichtdienst "1

Wesentlicher Bestandteil des Umstrukturierungsprozesses im Bereich der Vollzeitpflege ist die Grundqualifizierung von Erziehungspersonen zu zertifizierten Vollzeitpflegepersonen. Die Anmelduna Grundqualifizierung erfolgt ab dem Zeitpunkt einer absehbar erfolgreichen Eignungsüberprüfung. Eine Einschätzung bzgl. der Eignung kann ein beauftragter freier Träger vornehmen; der örtliche Träger hingegen stellt die Eignung fest. Die Grundqualifikation sollte spätestens mit der

¹ Rundschreiben Jug. Nr. 03/2002, der SenBJS Berlin "Fachliche Steuerung im Bereich Hilfen zur Erziehung" vom 18.12.2002

Erteilung der Pflegeerlaubnis begonnen werden. Bei vorhandenen Qualifizierungskapazitäten ist der Qualifikationsbeginn bereits während des Überprüfungsprozesses möglich.

Die Vermittlung eines ersten Pflegekindes in eine Pflegefamilie soll nach erfolgreicher Beendigung des Teil 1 der Qualifizierung erfolgen. In begründeten Fällen ist eine Vermittlung frühestens ab erfolgreicher Überprüfung und Anmeldung zur Vollzeitpflegepersonenqualifizierung möglich.

Zum Beginn von Teil 2 der Qualifizierung sollte die Vermittlung eines ersten Pflegekindes bereits erfolgt sein.

1 Struktur und Inhalte der Grundqualifizierung Vollzeitpflege

1.1 Struktur der Grundqualifizierung Vollzeitpflege – Lehrgangaufbau, Module, Kursangebote, Zeitstruktur und Gruppengröße

Der Gesamtumfang der Qualifizierung beträgt 100 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten in einem Gesamtzeitraum von mindestens achtzehn Monaten. Die Gruppengröße eines Kurses liegt idealer Weise bei 15 Personen und sollte die Anzahl von 20 nicht überschreiten.

Die Grundqualifikation setzt sich im Kern aus zwei Teilen zusammen: Teil 1 als Basismodul (ohne Wahlmöglichkeit) inkl. Orientierungsphase und Teil 2 mit 4 Vertiefungsmodulen und den darin enthaltenen Wahlpflichtkursen sowie der seminarbegleitenden Lerngruppe.

An die erfolgreiche Teilnahme an Teil 1 schließt sich die Orientierungsphase an,

welche zum Teil 2 überleitet. Über den Zeitraum des Teil 2 bleibt jede Vollzeitpflegeperson in einer festen Lerngruppe. Die Grundqualifizierung endet nach erfolgreichen Teilnahme im Rahmen eines Colloquiums mit der Zertifizierung der Vollzeitpflegeperson.

Teil 1 startet in einem festen Kurssystem mit 40 Unterrichtseinheiten (UE) über ca. drei Monate und sollte möglichst vor der Aufnahme eines ersten Kindes/Jugendlichen in die Familie abgeschlossen worden sein.

Nach der sich anschließenden kurzen Orientierungsphase (4 UE), der Vorstellung der Wahlpflichtkurse in den Vertiefungsmodulen sowie der Einführung der Lerngruppen (12 UE) beginnt Teil 2 der Qualifizierung mit ebenfalls 40 UE und über einen Zeitraum von ca. 15 Monaten. Aus jedem der 4 Vertiefungsmodule muss - abhängig von der Interessens-/Bedarfslage der Vollzeitpflegeperson - mindestens ein Kursangebot belegt werden (Wahlpflichtmodul). In den festen Lerngruppen reflektieren die Vollzeitpflegepersonen die I erninhalte über den Qualifizierungszeitraum des Teil 2. Im Rahmen der Lerngruppe gehen die Vollzeitpflegepersonen in die Vorbereitung für das Colloquium.

1.2. Inhalte der Grundqualifizierung Vollzeitpflege

1.2.1 Grundlagen

Die Inhalte dieser Grundqualifizierung sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Vollzeitpflegepersonen in Berlin:

- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (Hilfeplanung und -fortschreibung)
- Gestaltung des familiären Zusammenlebens unter Sicherung der Rechte und Pflichten von Eltern und Vollzeitpflegepersonen im Kontext Hilfe zur Erziehung
- Unter der Maßgabe des Kindeswohles: Aufrechterhaltung bzw. Unterstützung zur Verbesserung vorhandener familiärer Beziehungen und Kontakte
- Ausgehend von Entwicklungsstand, Eigenidentität und ggf. Beeinträchtigungen: Versorgung, Unterstützung und Förderung des jungen Menschen zur Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhabenden Persönlichkeit
- Förderung der psychosozialen Kompetenz sowie der geistigen und körperlichen Entwicklung des jungen Menschen
- Förderung des schulischen Lernens und der schulischen Integration des jungen Menschen
- Alters- und entwicklungsentsprechende Alltagsgestaltung des jungen Menschen

1.2.2 Ziele der Weiterbildung

- Vermittlung von für Vollzeitpflegepersonen relevanten Kenntnissen und Verfahrensabläufen
- Klärung des Aufgabenprofils 'Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung'
- Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den p\u00e4dagogischen Alltag

- Einübung von Fähigkeiten / Fertigkeiten, die die Kontaktfähigkeit der Pflegepersonen unterstützen und weiterentwickeln:
 - Schulung der Wahrnehmung
 - Sensibilisierung für Gefühle / Bedürfnisse
 - Versprachlichung von Gefühlen / Bedürfnissen
 - o Ausbau der Reflexionsfähigkeit
- Erweiterung der Handlungskompetenz in der Vertretung des jungen Menschen in Vollzeitpflege in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der öffentlichen Erziehung.

1.2.3. Teil 1: <u>Basismodul</u> – Zusammenhängend, ohne Wahlmöglichkeit, 40 UE + 4 UE für daran anschließende Orientierungsphase

Auftakt und Kennenlernen (4 UE)

- Vorstellung der Dozentinnen und Dozenten als Qualifizierungs- und Prozessbegleiterinnen und -begleiter
- Vorstellung von Organisation, Inhalten und Methoden der Qualifizierung
- Die Gruppe als Lernfeld: Akzeptanz von und Umgang mit Befürchtungen, Erwartungen, Widerständen
- Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Präsentation des familiären Hintergrundes durch die einzelnen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Rechtliche Grundlagen, UN-Kinderrechte, Datenschutz (4 UE)

- Allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen zu Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
- Juristische Grundinformationen, u.a. zu Kindeswohl und Kindeswille, Sorgerecht und Umgangsgestaltung, Vormundschaft
- Informationen zu Beteiligungs- und Beschwerderechten
- Anregung zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen und Selbstvertretungsstrukturen
- Information zu Ombudsstellen.
- Datenschutzbestimmungen

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (4 UE)

- Klärung von Rolle und Auftrag der Vollzeitpflegepersonen
- Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Vollzeitpflegepersonen
- Hilfeplanung, Hilfe-/Helferkonferenzen
- Verfassen von Entwicklungsberichten

Entwicklungsphasen von Kindern (4 UE)

- Dialektik von biologischen und sozialen Entwicklungsfaktoren
- Ausgewählte Aspekte der sozialen, emotionalen, kognitiven und motorischen Entwicklung von Kindern

Bindung - Trennung - Trauma (4 UE)

 Grundlagen der Bindungstheorie und -forschung

- Bindungsentwicklung und -qualitäten in ihrer Anwendung auf den Bereich der Fremdunterbringung
- Trennung und Verlust/Umgang mit traumatischen Erfahrungen

Vermittlung – Eingewöhnung – Integration (8 UE)

- Entscheidungswege und Verfahrensabläufe in Jugendämtern
- Vermittlungsweg: Aufgaben, Rollen Zuständigkeiten
- · Prozess der Anbahnung
- Übergänge sensibel und kindgerecht gestalten
- Alters- und phasenspezifische Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Biografiearbeit (4 UE)

- Methoden biografischen Arbeitens
- Sensibilisierung in Bezug auf Loyalitätsund Identitätskonflikte
- Einordnung biografischer Erfahrungen in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen

Informationen zum Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen in Berlin (8 UE)

- Prävention: Aufgaben der Vollzeitpflegepersonen
- Unterstützung des Pflegekindes bei der Entwicklung von Vertrauensverhältnissen auch außerhalb der Pflegefamilie (Vertrauensperson, institutionelle Ansprechpersonen etc.)
- Definition und Umgang bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Orientierungsphase (4UE)

- Vorbereitung auf den 2.Teil der Qualifizierung mit Kennenlernen des Angebotes
- Installieren von Lerngruppen
- Zeitmanagement

1.2.4 Teil 2 Vertiefungsmodule – mit wechselndem Wahlpflicht-Kursangebot (40 UE) + seminarbegleitende Lerngruppen (12 UE) + Colloquium (4 UE)

Seminarbegleitende Lerngruppe (12 UE)

Drei seminarbegleitende Lerngruppen (à 4 UE, über den gesamten Teil 2)

- Reflexion der Lehrinhalte auf die familiäre Situation der Pflegefamilie
- · Vernetzung und Austausch
- Selbstreflexion und Selbstfürsorge
- Bildung von Lerngruppen zur Vorbereitung auf das Colloquium

Vertiefungsmodul I: Pädagogische Konzepte und Pädagogischer Alltag (10 UE)

Themenauswal der Seminarangebote:

- Stärkung von Erziehungskompetenzen im Alltag mit Pflegekindern
- Entwicklungsaufgaben von Pflegekindern
- Bindung, Trennung, Trauma und Verhaltensauffälligkeiten
- Resilienz
- Kinder mit Beeinträchtigung
- u.a.

Vertiefungsmodul II: Kommunikation (10 UE)

Themenauswahl der Seminarangebote:

- Grundlagen der Kommunikation
- Kommunikation mit Kindern
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- u.a.

Vertiefungsmodul III: Familiendynamik (10 UE)

Themenauswahl der Seminarangebote:

- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Diverse Familienmodelle
- Dysfunktionale Familiensysteme
- u.a.

Vertiefungsmodul IV: Selbstreflexion und Selbstfürsorge (10 UE)

Themenauswahl der Seminarangebote:

- Selbstreflexives Denken und Handeln als Vollzeitpflegeperson
- Reflexion mit der eigenen Familie als "Pflegefamilie"
- Entspannung mit und für Kinder
- Selbstfürsorge
- u.a.

Colloquium (4 UE)

Präsentation eines Themas in Kleingruppen (Theorieanteil und Verknüpfung mit der Praxis)

2 Arbeitsformen und Rahmenbedingungen der Grundqualifizierung Vollzeitpflege

Grundlage der Qualifizierung sind teilnehmerorientierte Konzepte der Erwachsenenbildung, die zum einen aus Formen der Wissensvermittlung (Referate, Vorträge, Filme etc.) bestehen, zum anderen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch bieten sowie Erprobungsphasen zur Förderung der Handlungskompetenz und Übungen zur Selbsterfahrung (Rollenspiele, Fallarbeit etc.).

Das Basismodul wird durchgängig von zwei Dozentinnen/Dozenten begleitet – zum einen, damit im Teil 1 der Qualifizierung ein zusammenhängender Lernprozess ermöglicht wird, zum anderen, damit die für eine vertiefte Auseinandersetzung notwendigen Gruppenprozesse hinreichend gebahnt und stabilisiert werden können.

Die frei wählbaren Kurse aus den vier Wahlpflichtmodulen im Teil 2 der Qualifizierung werden durch eine Fachdozentin / einen Fachdozenten mit einer kontinuierlichen Kursbegleitung in den Lerngruppen angeboten.

Die Vollzeitpflegepersonen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Teilnahme (mind. 80% je in Teil 1 und Teil 2). Die Zulassung aus Teil 1 zu Teil 2 setzt eine entsprechend regelmäßige Teilnahme in Teil 1 voraus.

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang ist die Anmeldung

durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder – in Abstimmung mit dem bezirklichen Jugendamt – durch den beauftragten freien Träger. Eine Anmeldung ist möglich mit erfolgreicher Beendigung des Überprüfungsverfahrens oder während des Überprüfungsprozesses, wenn von einer positiven Eignungsfeststellung ausgegangen werden darf.

2.2 Zertifizierung

Zum Abschluss der Grundqualifizierung (Teil 1+2) findet ein Colloquium in Form eines Fachgespräches (ggf. mit Präsentationen) aus 3 bis 5 Pflegeeltern und einer Kommission aus Expertinnen und Experten der Berliner Pflegekinderhilfe statt. Dieser Kommission gehören Vertreterinnen/Vertreter der SenBJF, des SFBB, der bezirklichen Jugendämter, der freien Träger sowie Dozentinnen/Dozenten der Grundqualifizierung Vollzeitpflege an.

Aufbau des Colloquiums:

Nach einem Einblick in den Qualifizierungsverlauf sollen in diesen Fachgesprächen Problemkonstellationen von jungen Menschen in Vollzeitpflege vor dem Hintergrund erworbener Kenntnisse reflektiert werden. Ablauf und Inhalt eines jeden Colloquiums werden protokolliert.

Die Absolventinnen/Absolventen erhalten ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dieser durch die SenBJF anerkannten Qualifizierungsmaßnahme, wenn sie je an mind. 80% des Teil 1 und der in Teil 2 zu besuchenden Kurse teilgenommen haben und keine Bedenken der Kommission bzgl. des Qualifizierungserfolgs bestehen.

2.3 Qualitätssicherung

Für die Tätigkeit als Dozentin/Dozent für die Grundqualifizierung Vollzeitpflege sind Personen mit einschlägiger grundständiger Ausbildung, profunden Kenntnissen und Erfahrungen in der Pflegekinderhilfe sowie Erfahrung in der Erwachsenenbildung (Aus-, Fort- oder Weiterbildung) geeignet.

Im Einzelfall können für ausgewählte Module Dozentinnen und Dozenten beauftragt werden, die eine andere Grundausbildung haben, jedoch über einschlägige Fackenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des Angebotes "Grundqualifizierung Vollzeitpflege" wird in Verantwortung des SFBB einmal jährlich eine Fachveranstaltung für alle in diesem Feld tätigen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt. Instrumente der Evaluation werden in Verantwortung des SFBB gemeinsam mit den für die Qualifizierung beauftragten Trägern entwickelt und umgesetzt.

2.3.1 Inkrafttreten

Dieser Rahmenplan tritt mit Veröffentlichung in Kraft und setzt die Bestimmungen des Rahmenplans aus dem Rundschreiben Jug 4/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom 30.06.2004 außer Kraft.

Quelle:

www.berlin.de/sen/jugend/familie-undkinder/pflegekinder/220301_rahmenplan_ vzp_gem-33-sgb-viii.pdf abgerufen am 16.04.2022

Fortbildungen für Vollzeitpflegepersonen

Mit der neuen Struktur, welche in dem neuen Rahmenplan zur Grundqualifizierung von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGBVIII der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, gültig ab 01.03.2022, beschrieben ist, ändert sich folgerichtig einiges an der Struktur der Fortbildungsangebote für die

Pflege- und Adoptiveltern bei Familien für Kinder gGmbH.

In den letzten Jahren bildeten sich Pflegeund Adoptiveltern aus Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf, die sich noch im Überprüfungsprozess befanden, gemeinsam mit bereits tätigen Pflegeeltern fort. Für Pflegeelternbewerber*innen, die noch viele Fragezeichen mit sich herumtragen, waren die Berichte der erfahrenen Pflegepersonen spannend, bereichernd, manchmal auch ernüchternd. Manche erfahrene Pflegefamilien schätzten, dass ihre Expertise in den Seminaren gefragt war, hatten aber doch häufig andere Fragestellungen. Eine Herausforderung für Dozierende, mit den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und einem abweichenden Wissen und Erfahrungshintergrund umzugehen. Häufig jedoch auch eine Bereicherung, wie uns Dozierende berichteten. Dieses System hatte jedenfalls rückwirkend betrachtet sowohl Vor- als auch Nachteile.

Was aber ändert sich nun aufgrund der Neustrukturierung?

Die Grundqualifizierung für neue Pflegepersonen wird in einer überarbeiteten Struktur, unter dem Dach des SFBB (siehe hierzu den Artikel von Frau Apfelbacher "Qualität in neuem Gewand" ab S. 37) stattfinden.

Darüber hinaus bietet Familien für Kinder gGmbH auch zukünftig – mit einem reduzierten Angebot – interessante Seminare für Pflegepersonen an, welche bereits die Grundqualifizierung absolviert haben. Das Seminarangebot finden Sie spätestens Anfang Januar 2023 auf unserer Homepage www.fortbildungszentrum-berlin.de.

Diese Seminare richten sich an alle Pflegeund Adoptiveltern aus Berlin und auch darüber hinaus. Unser Ziel ist es, ein hybrides Angebot zu schaffen, also sowohl Präsenz-Seminare als auch Online-Seminare anzubieten. Für Pflegepersonen aus Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf bleibt dieses Angebot weiterhin kostenfrei und Pflegepersonen aus Marzahn-Hellersdorf haben nach wie vor die Möglichkeit, drei Seminare im Jahr kostenfrei zu besuchen.

Für alle anderen Pflegepersonen und Adoptiveltern kostet eine Zeitstunde ab dem Jahr 2023 in der Regel 16,50 Euro pro Person. Bei ganz besonders spezifischen Seminaren können die Kosten auch etwas höher ausfallen, begründet durch das Honorar hochspezialisierter Fachkräfte. In vielen Bezirken und Ländern können sich Pflegepersonen, in vorheriger Absprache mit ihrem Jugendamt, die Kosten für eine Fortbildung erstatten lassen. Sprechen Sie dazu bitte im Vorfeld mit Ihrem Pflegekinderdienst

Mit einem Zitat von Henry Ford möchten wir sie ermutigen Neues dazuzulernen:

"Wer immer tut, was er schon kann, bleibt immer das, was er schon ist."

Ich nehme mir diesen Satz gern zu Herzen, (auch wenn Henry Ford noch nicht gegendert hat ⁽²⁾, das sei ihm historisch betrachtet verziehen), und freue mich, wenn wir Sie im nächsten Jahr in unseren Veranstaltungen begrüßen können.

Gabriele Matthes Fachleitung Fortbildungszentrum Familien für Kinder gGmbH

Die Vormundschaftsreform und deren Bedeutung für die Pflegekinderhilfe

Das lang angekündigte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieses hat zum Ziel, an die persönliche Sorgeverantwortung der* Vormund*innen anzuknüpfen, sie auszubauen sowie das Vormundschaftsrecht strukturierter und moderner aufzustellen.

Kernpunkte der großen Vormundschaftsreform sind:

- Stärkung der Personensorge für Minderjährige
- Stärkung der Rechte von Pflegeeltern
- Modernisierung der Vorschriften zur Vermögenssorge
- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention
- Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der praktischen Umsetzung
- Bessere Information und stärkere Einbindung betreuter Personen
- Regelung der Ehegattenvertretung

Zusätzlich enthält das Gesetz Neuregelungen zur Anerkennung, den Aufgaben und der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine. So soll deren Arbeit gestärkt sowie eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sichergestellt werden.

Neugliederung des Vormundschaftsrechts

Neben den genannten Kernpunkten wurde das Vormundschaftsrecht neu und systematisch gegliedert und ist weiterhin im Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4, Familienrecht, angesiedelt. Unter Abschnitt 3 "Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft" wurde die Gliederung in die Titel

- a) Vormundschaft
- b) Pflegschaft für Minderjährige
- c) Rechtliche Betreuung

unterteilt. Darüber hinaus umfasst das neue Vormundschaftsrecht ergänzende Untertitel. Dazu gehören die Neuregelungen zur "Begründung einer Vormundschaft". Hier finden sich alle Vorschriften zu den Voraussetzungen einer Vormundschaft und deren teils neu benannten Konstrukten (bestellte, vorläufige, geteilte, gesetzliche Vormundschaft) und auch Regelungen zur Auswahl einer geeigneten Person und wer Vormund*in werden kann.

Im 2. Untertitel "Führung einer Vormundschaft" sind Vorschriften beschrieben, die die Rechte der Mündel gegenüber der Vormund*in, die Pflichten der Vormund*in (auch im Verhältnis zu den Erziehungspersonen – u.a. Pflegeeltern) sowie die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge beschreiben. Die weiteren Untertitel betreffen die "Beratung und Aufsicht des

Familiengerichts" (deren Vorschriften künftig im Betreuungsrecht zu finden sind), die "Beendigung der Vormundschaft" und die "Vergütung und Aufwendungsersatz".

- 2. Neue Inhalte im Vormundschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch – Familienrecht
- 2.1. "Begründung einer Vormundschaft" - (§§ 1773 bis 1787 BGB n.F.)

Zur Begründung einer Vormundschaft gehören die Auswahl und Eignung und auch neue Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Vormundschaft. Dazu gehört u.a.

- a) Die Einführung eines zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB n.F.), der die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft (ggfs. Pflegeeltern) durch die Übernahme bestimmter Bereiche erleichtern soll. Das können z.B. Umgangs- oder Vermögensregelungen sein.
- b) Die Einführung der Möglichkeit, Sorgerechtsangelegenheiten zwischen Vormund*in und Erziehungsperson (z.B. einer Pflegeperson) zu teilen (§ 1777 BGB n.F.). Das heißt in der Praxis, dass Pflegeeltern(-teilen), wenn eine Vormundschaft durch jemanden anderen besteht, ein bestimmter Bereich der Sorge übertragen werden kann. Dies kann u.a. die Gesundheitssorge sein. Wobei beachtet werden soll, dass "Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung" von Vormund*in und teilsorgeberechtigter Person gemeinsam entschieden werden müssen.

- c) Die stärkere Orientierung der Eignung und Auswahl des Vormunds am Kind (§§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB n.F.). Künftig muss der Wille des Kindes, seine persönlichen Bindungen, familiären Beziehungen, sowie kultureller Hintergrund und religiöses Bekenntnis an vorderster Stelle stehen. Erst unter diesen zu berücksichtigenden Kriterien kann die Auswahl einer* Vormund*in erfolgen sowie anschließend der Wille der Eltern und die Lebensumstände des Kindes Berücksichtigung finden. Zur Eignung als Vormund*in gehören perspektivisch auch die "Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen" (§ 1779 Abs. 2 BGB n.F.).
- d) Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bei Gleichstellung aller anderen Formen der Vormundschaft (§ 1778 Abs. 2 BGB n.F.). Der Vorrang gilt nur bei gleicher Eignung. Ist eine* Berufsvormund*in, Vereins- oder Amtsvormund*in besser geeignet, hat diese Vorrang, Z.B. vor dem Hintergrund des geäußerten Willens des Kindes oder seiner Lebensumstände. Das Jugendamt ist angehalten, eine*n "geeignete*n Vormund*in" zu suchen und die unternommenen Maßnahmen dem Familiengericht darzulegen und ggfs. zu begründen, warum keine ehrenamtliche Person gefunden werden konnte. Darüber hinaus muss das Familiengericht zukünftig "eine" Vormund*in von Amts wegen entlassen, wenn eine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht" (§ 1804 BGB Abs. 1 n.F.)

e) Die Einführung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.) wurde eingeführt mit dem Ziel, ausreichend Zeit für die Suche nach einer* "geeigneten Vormund*in" zu ermöglichen. Als "vorläufiger Vormund" können ausschließlich das Jugendamt oder ein Verein bestellt werden, wenn "die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen" sind oder "ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds" besteht (§ 1781 Abs. 1 BGB n.F.).

2.2. "Führung der Vormundschaft" (§§ 1788 bis 1801 BGB n.F.)

Besonders hervorzuheben ist hier die Finführung und Stärkung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber ihrer* Vormund*in (§ 1788 BGB n.F.), denen Pflichten der Vormund*in gegenübergestellt werden (§ 1790, 1795 BGB n.F.). Die Rechte des Kindes oder Jugendlichen gegenüber seiner* Vormund*in bestimmen also zukünftig die Norm des vormundschaftlichen Handelns. Ebenfalls eingefügt wurde das Gebot zur Rücksichtnahme und Einbeziehung von Erziehungspersonen (u.a. Pflegeeltern und Erziehungsfamilien) durch die Vormund*innen (§ 1796 BGB n.F.). Diese Vorschrift ergänzt perspektivisch die Möglichkeit einer Sorgeaufteilung, die insbesondere Pflegepersonen in ihrer Erziehungsverantwortung durch Übernahme von Sorgeverantwortung stärken sollen.

2.3. "Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht" – (§§ 1802, 1803 BGB n.F.)

Der § 1802 BGB n.F. beinhaltet die Beratung und Aufsicht des Familiengerichts. Dieses hat zukünftig die Rechte des Kindes oder Jugendlichen bei der Aufsicht zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe Vorschriften des Betreuungsrechts).

Darüber hinaus wird im § 1803 BGB n.F. neu geregelt, dass "das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören hat, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt". Zusätzlich sollen Rechtspfleger*innen bei entsprechendem Vermögensumfang oder erheblichen Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen den Jahresbericht mit diesem besprechen, wobei die* Vormund*in hinzugezogen werden kann".

2.4. "Beendigung einer Vormundschaft" – (§§ 1804 bis 1807 BGB n.F.)

In diesen Paragrafen werden Vorschriften gebündelt, die die Entlassung und die Neubestellung einer* Vormund*in sowie das Ende der Vormundschaft betreffen. Neu geregelt ist, dass "das Familiengericht angehalten ist, berufsmäßig tätige Vormund*innen von Amts wegen zu entlassen, wenn sich eine Person findet, die bereit und in gleichem Maße oder bes-

ser geeignet ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen" (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

Die Veränderungen im Vormundschaftsrecht haben direkte Auswirkungen auf die "funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt" durch den neu eingeführten § 55 Abs. 5 SGB VIII. Darüber hinaus wurden im § 55 SGB VIII die Auswahlkriterien der §§ 1778, 1779 BGB n.F. neu geregelt, auch für die Auswahl der Fachkraft im Jugendamt, die die Vormundschaft führen soll

Was heißt das konkret für Pflegeeltern, Betreuer*innen und Vormund*innen

Neben den bereits genannten umfangreichen Veränderungen für Pflegepersonen im oberen Teil wird deutlich, dass das neue Vormundschaftsrecht darauf abzielt, die Rechte und Bedürfnisse der Kinder in ihrer aktuellen und zukünftigen Lebenssituation mit einzubeziehen und ihnen große Bedeutung zuzumessen. Das hat aber auch direkte Auswirkungen auf die Personen, die mit den Kindern leben, also Erziehungspersonen wie Pflegeeltern oder Erziehungsfamilien.

a) Kooperationsangebot

In der Neuregelung des Vormundschaftsrechts wird perspektivisch der Zusammenarbeit von Vormundschaft und Pflegepersonen eine größere Bedeutung eingeräumt.

Im neugefassten § 1796 BGB n.F. wird dies klar benannt:

§ 1796 BGB n.F. Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

- (1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.
- (2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die
- 1. den Mündel a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
- 2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

In der Alltagspraxis bedeutet dies, dass die* Vormund*in oder Pfleger*in die Pflegeperson oder andere Erziehungsperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat und deren Meinung in den Angelegenheiten der Personensorge nicht nur berücksichtigen soll, sondern auch in ihre Entscheidung miteinbezieht. Ob dies so umgesetzt wird, kann aus Sicht der Beteiligten ganz unterschiedlich wahrgenommen werden. Pflegeeltern haben dann, nach § 1796 Abs. 1 BGB n.F., die Möglichkeit, dass Familiengericht darüber zu informieren (familiengerichtliche Aufsicht nach §§ 1802, 1682 Abs. 3 BGB n.F.) oder auch die Entlassung einer* Vormund*in (nach § 1804 Abs. 3 Nr. 4 BGB n.F.) zu beantragen, auch wenn sie selber die ehrenamtliche Vormundschaft nicht führen möchten

b) Pflicht von Vormund*in/ Pfleger*in und Pflegeperson zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit

Nach § 1796 Abs. 2 BGB n.F., § 1792 Abs. 2 BGB n.F. sind Vormund*in/ Pfleger*in und Pflegepersonen ausdrücklich zur "gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet". Die Bereitschaft und die Kooperation der* Vormund*in ist dabei bereits im Prozess der Eignungsüberprüfung (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.) festzustellen. Pflegeeltern und Vormund*innen / Pfleger*innen haben weiterhin gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, z.B. bei Konflikten.

Falls die Pflegeperson den Eindruck hat, dass die Pflicht zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit gar nicht oder nicht in vollem Umfang wahrgenommen wird, kann sie sich wiederrum im Rahmen der familiengerichtlichen Aufsicht an das Familiengericht wenden.

Vormund*innen oder Pfleger*innen mit der Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung können sich für die Herausnahme eines Mündels entscheiden, wenn dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht. Dies ist u.a. der Fall, wenn Pflegepersonen die von der* Vormund*in / Pfleger*in getroffenen Entscheidungen nicht mehr umsetzt und dem Mündel dadurch Nachteile entstehen, die deren Interesse an einem weiteren Aufenthalt in der Pflegefamilie deutlich überwiegen.

c) Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

Pflegepersonen, bei denen längere Zeit ein Kind oder Jugendlicher lebt, sind nach § 1797 Abs. 1 BGB n.F. berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die* Vormund*in insoweit zu vertreten. Ähnlich wird dies auch im § 1688 BGB geregelt. Nach § 1797 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB hat die Pflegeperson zudem auch ein Notvertretungsrecht. Soweit dies zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig wird, kann die* Vormund*in die Rechte der Pflegeperson nach § 1797 Abs. 3 BGB n.F. einschränken oder ausschließen. Dadurch wird deutlich, dass die Pflegeperson im Erziehungsalltag nicht das Kind oder den Jugendlichen vertritt, sondern die* Vormund*in

Die Verantwortung für die Verwaltung von Leistungen im Rahmen der Vermögenssorge (Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialversicherungsleistungen, sowie das Arbeitsentgelt des Jugendlichen) bleibt explizite Aufgabe der* Vormund*in. Im Einzelfall kann (nach § 1777 BGB n.F.) eine Übertragung dieser Angelegenheiten an die Pflegeperson geprüft werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die* Vormund*in der Pflegeperson durch eine Sorgerechtsvollmacht (z.B. für die Gesundheitssorge) den Erziehungsalltag praktikabler macht oder auch eine Übertragung von Sorgeangelegenheiten (nach § 1777 BGB n.F.) auf die Pflegeperson erfolgt.

d) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pflegerin

Kurz benannt werden hier nochmal die Regelungen zum § 1777 BGB n.F., die im Alltag von Pflegeeltern, anderen Erziehungspersonen und Vormund*innen eine Rolle spielen.

§ 1777 BGB n.F. Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- (1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn
 - der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegefamilie lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht.
 - die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertagung zustimmt und
 - die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
- (2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.
- (3) Den Antrag auf Übertragung nach Abs. 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr

- vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.
- (4) § 1776 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Beim Vorliegen bestimmter Bedingungen innerhalb der Pflegefamilie kann das Familiengericht einzelne Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson übertragen. Dies ist immer im Einzelfall zu prüfen und macht nur im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen Sinn. Diese neue Regelung soll dazu dienen, dass Pflegepersonen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, Entscheidungen und Aufgaben übernehmen können. Diese Regelung kommt nur in Betracht, wenn bisher ein*e Vormund*in und nicht ein*e Ergänzungspfleger*in bestellt wurde. So soll eine Verteilung von Sorgeangelegenheiten auf mehrere Personen vermieden werden. Eine Übertragung kommt nach § 1796 Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F. nicht bei Erziehungsstellen oder Betreuer*innen in Einrichtungen infrage, da nicht zum Vormund*in oder Pfleger*in bestellt werden kann, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung steht, in der das Kind oder der/die Jugendliche lebt. Die Übertragung einer Vormundschaft setzt einen Antrag der Pflegeperson oder der* Vormund*in voraus. Auch der Mündel kann diesen nach den Bedingungen des § 1777 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. stellen. Für die Übertragung einer Vormundschaft ist

die Zustimmung beider "Parteien" erforderlich, nicht aber die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen. Sein Wohl ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss für eine Übertragung der Vormundschaft eine persönliche Bindung zwischen Kind oder Jugendlichen und der Pflegeperson bestehen. U.a. kann dies bei längerer Aufenthaltsdauer, Verwandtenpflegeverhältnissen oder anderen vertrauten Personen aus dem sozialen Umfeld der Fall sein.

Bei der Übertragung an Pflegepersonen kommen in der Neuregelung nur einzelne, konkret bezeichnete oder bestimmte abgrenzbare Sorgeangelegenheiten in Betracht. Dies sind beispielsweise Bestimmungen zum Umgang mit einer bestimmten Person, die Einwilligung zu Impfungen sowie anderen medizinischen Eingriffen oder Entscheidungen, die eine chronische Erkrankung des Kindes betreffen. Auch die Übertragung von Vermögenssorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson ist möglich.

Wie bei allen Entscheidungen steht das Kindeswohl hier an erster Stelle. Dies ist auch die Basis der Neuregelung des Vormundschaftsrechts. Aus diesem Grund spielt hier die Partizipation eine bedeutende Rolle, welche sich in der Einbeziehung des Willens des Kindes oder Jugendlichen deutlich macht. Dieser ist nach § 1777 Abs. 3 Satz 2 dringend zu erheben und zu berücksichtigen. Fehlt diese Zustimmung, ist eine Sorgerechtsübertragung nicht möglich.

Bei der Übertragung aller Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeperson (nach § 1630 Abs. 3 BGB) ist diese die alleinige gesetzliche Vertretungsperson des Kindes oder Jugendlichen. Das Vertretungsrecht für Pflegeeltern ist nach § 1777 BGB n.F., bei der es zur Übertragung bestimmter Aufgaben kommt, soweit beschränkt, dass "Entscheidungen von erheblicher Bedeutung" (dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen haben) nur zur gemeinsamen Sorge mit der* Vormund*in übertragen werden. Entscheidungen sind in gegenseitiger Absprache und in gemeinsamer Verantwortung zu treffen.

Bei Meinungsverschiedenheiten (§ 1792 Abs. 4 BGB n.F. i.V.m. § 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.) besteht die Möglichkeit, eine familiengerichtliche Entscheidung zu beantragen. Dies ist aber nur bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung möglich. Ansonsten sollte die Unterstützung durch das zuständige Jugendamt (Beratungsanspruch) erfolgen.

Fazit

Die in der Neuregelung des Vormundschaftsrechts formulierte "Pflicht der" Vormund"in zur Einbeziehung und Rücksichtnahme der Belange der Pflegepersonen in Angelegenheiten der Sorge auf der Grundlage des Wohl und Willens des Kindes oder Jugendlichen" ist als positiv zu bewerten und ebenso zu erwähnen wie die "Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes oder Jugendlichen und zu deren Wohl".

Die Novellierungen stärken nicht nur das Recht der Kinder auf Partizipation (wie auch im KJSG vorgesehen) und können, z.B. durch die Übertragung von Sorgeangelegenheiten, den Erziehungsalltag von Pflegepersonen erleichtern, sondern entlasten auch Amtsvormund*innen und Pfleger*innen im beruflichen Kontext.

Spannend wird perspektivisch sein, inwieweit die* Vormund*innen und Pfleger*innen die Möglichkeit nutzen werden, sich aus Entscheidungen im Einzelfall mehr herauszuziehen und Pflegeeltern miteinzubeziehen, ohne die Verantwortung aus den Händen zu geben.

Ellen Hallmann Familien für Kinder gGmbH

Häufige Fragen in der Pflegekinderhilfe:

Was ist, wenn wir unsere Kinder mit der Aufnahme eines Pflegekindes überfordern?

Pflegefamilien mit leiblichen Kindern

"Was ist, wenn wir unsere Kinder mit der Aufnahme eines Pflegekindes überfordern?", "Wie werden die eigenen Kinder den Familienzuwachs erleben?", "Was ist, wenn die Kinder sich nicht verstehen?", "Wie verkraftet es mein Kind, wenn das Pflegekind wieder geht?" "Wie kann ich mein eigenes Kind gut auf ein Pflegekind vorbereiten", "Wann ist der geeignete Moment, das eigene Kind über das Vorhaben zu informieren?", "Können sich die Kinder ein gemeinsames Zimmer teilen?" …

Diese und ähnliche Fragen und Gedanken begegnen uns in der Vorbereitungsarbeit mit zukünftigen Pflegeeltern, die bereits eigene Kinder haben, immer wieder. Eine einfache, pauschale Antwort darauf gibt es nie, da jedes Pflegekind, jede aufnehmende Familie, jedes leibliche Kind ganz eigen "tickt" und die Settings für ein gelungenes Miteinander sehr unterschiedlich sind.

Ein Pflegekind im eigenen Zuhause aufzunehmen, ist lebensverändernd und herausfordernd und die Entscheidung dafür sollte reifen und verantwortungsvoll abgewägt werden. Wenn bereits Kinder in der zukünftigen Pflegefamilie leben, scheint die Entscheidung für manche Bewerber*innen schwerer zu wiegen, auch aus einem großen Verantwortungsgefühl gegenüber den leiblichen Kindern.

Es gibt einige Aspekte, die aus unserer Erfahrung eine wichtige Rolle für gelungene Pflegeverhältnisse mit leiblichen Kindern spielen können. Auf diese möchte ich kurz eingehen:

Wenn der Wunsch mit einem Pflegekind zusammenzuleben auf Elternebene gefestigt ist, gibt es viele Möglichkeiten mit den Kindern ins Thema Pflegefamilie einzusteigen. Vielfältige Kinder- und Jugendbücher, Filme ... oder auch der Kontakt mit einer Pflege- oder Adoptivfamilie können ein Opener sein, um in den Austausch zu kommen und gemeinsam die Idee der Familienerweiterung auszuloten.

Unabdingbar ist ein Ja der leiblichen Kinder und ihre Bereitschaft, Offenheit dafür, die Familie mit einem fremden Kind zu teilen. Konkret erfordert dies eine gewisse soziale Kompetenz der Kinder, die Fähigkeit Platz für eine*n andere/n zu machen und die Aufmerksamkeit der Eltern zu teilen.

Formal gibt es ebenfalls Vorgaben, die leibliche Kinder in Pflegefamilien absichern sollen. Beispielsweise wird in Berlin bei der dauerhaften Unterbringung eines Pflegekindes möglichst immer darauf geachtet, dass das Kind, welches in die Familie dazu kommt, das Jüngste ist. Diese Handlungsweise soll die "natürliche" Geschwisterreihenfolge erhalten, Konkurrenz verringern und allen Beteiligten das Ankommen in der neuen Familienkonstellation erleichtern.

Neben vielem Schönen und einem Zugewinn für die Familie ist es eben nicht zu unterschätzen, dass die Aufnahme eines Pflegekindes und die damit einhergehenden Veränderungen im Beziehungsgefüge der Familie auch immer eine Verlusterfahrung für die leiblichen Kinder darstellt. Gerade in der Anfangszeit bindet das Pflegekind, als neues Familienmitglied, besonders viel Aufmerksamkeit. Aufmerksamkeit, die den eigenen Kindern dann nicht

mehr im gewohnten Maß zur Verfügung steht. Das ist für alle Beteiligten gewöhnungsbedürftig und benötigt besonders von den annehmenden Eltern Achtsamkeit und ein gutes Keiner-Kommt-Zu-Kurz-Management. Das Familiensystem kommt auf jeden Fall in Bewegung, vieles muss sich neu ordnen, finden und dafür braucht es Geduld von allen Beteiligten und Zeit, viel Zeit.

Die eigenen Kinder auf das Vorhaben "Pflegefamilie" möglichst gut vorzubereiten, ist den meisten annehmenden Eltern ein ganz großes Anliegen. In Sorge um das Wohlergehen der eigenen Kinder warten viele auf "den geeigneten Moment". Ich stelle in Frage, dass es diesen gibt.

Das Zusammenleben mit einem Pflegekind ist bildlich gesprochen, trotz guter Vorbereitung, ausführlicher Eignungsprüfung und fachlicher Begleitung am Ende für alle annehmenden Familien ein bisschen so wie der Sprung ins kalte Wasser, da nicht alle Eventualitäten im Vorfeld abzuwägen sind und Vieles tatsächlich erst im Zusammenleben spürbar wird. Für Familien mit Kindern vielleicht sogar ein noch gewagterer Sprung, da mit jeder weiteren Person das Familiengefüge komplexer wird.

Pflegefamilien sind hier aber nicht auf sich alleine gestellt, sie werden fachlich beraten, begleitet und unterstützt.

Trotzdem braucht es für dieses Vorhaben neben Kraft, Geduld, Freude auf ein Pflegekind ..., auch Mut, eine gewisse Risikobereitschaft, den Schritt ins Ungewisse zu wagen und die Zuversicht, dass, neben allen Unwägbarkeiten - doch alles gut wird.

Angelika Nitzsche Familien für Kinder gGmbH

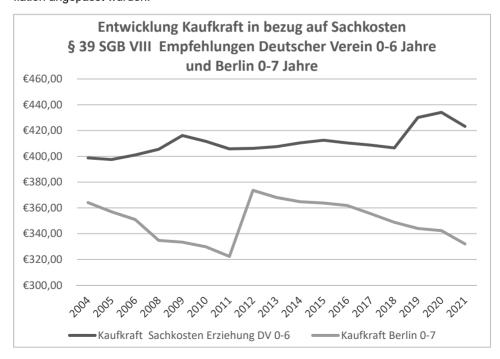
Dringender Handlungsbedarf: Junge Menschen in Pflegefamilien – Kinderrechte stärken

"Junge Menschen in Pflegefamilien – Kinderrechte stärken: Ausgangslage und Handlungsempfehlungen" lautet der Titel der Studie, die vom Berliner Senat im September 2021 kurz vor der Wahl veröffentlicht wurde. Für einige Themen aus dieser Studie gibt es aus der Sicht des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. besonders dringlichen Handlungsbedarf.

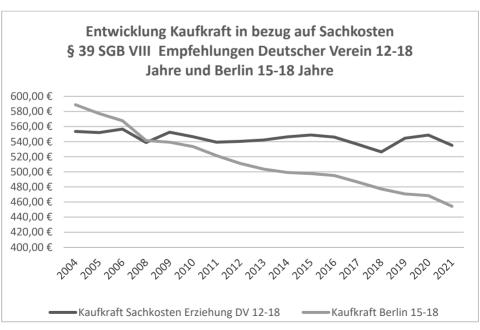
Finanzielle Leistungen für Pflegekinder

Auf S. 95 weist die Studie darauf hin, dass die Unterhaltskosten für Pflegekinder in der Altersstaffelung gravierend von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichen. Besonders tragisch ist, dass sie seit über 10 bzw. 18 Jahren (für die Altersgruppe bis 18 Jahre) nicht mehr an die Inflation angepasst wurden.

Mit den folgenden Grafiken möchten wir aufzeigen, wie die Kaufkraft für den Bereich der Kosten zum Lebensunterhalt für die in Berlin lebenden Pflegekinder abgesunken ist. Zum Vergleich haben wir die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit der dunkelgrauen Linie zusätzlich dargestellt.







Während über die Anpassung an die Inflation bei den Empfehlungen des Deutschen Vereins die Kaufkraft relativ stabil geblieben ist, sehen Sie hier für Berlin eine drastische Verschlechterung der Unterhaltssituation für Pflegekinder. Für die älteste Altersgruppe sank damit der reale Kaufwert des Unterhaltsbetrages um mehr als 100 € seit 2004!

Seit der Coronakrise sind unter anderen die Kosten für Unterrichtsmittel stark gestiegen. Seit 2004 wurde die Sachkostenpauschale in Höhe von 48,97 € nicht mehr erhöht.

Pflegekinder gehören nicht zu dem Personenkreis, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Somit werden Pflegekinder massiv in ihren Bildungschancen eingeschränkt. Spätestens ab dem Sekundärschulbereich (ab Klasse 7) wird mit Computer / Laptop / Tablett gearbeitet. Schaut man sich die Unterhaltsleistungen an, müssen Pflegekinder in Berlin mindestens 10 Jahre sparen, ehe sie sich einen Laptop leisten können.

Wir fordern die Anpassung der Lebenshaltungskosten an die vom Deutschen Verein empfohlenen Sätze, die auch jährlich dynamisiert werden. Für 2022 betragen diese

Alter des Pfle- gekindes (von bis un- ter Jahren	Pauschalbe- träge für den Sachaufwand 2021 ⁸	Kosten für den Sachaufwand nach aktueller Sonderauswer- tung ⁹ (€)	Empfohlener Pauschalbe- trag für den Sachaufwand 2022 (€)
0 - 6	571	592	58510
6 - 12	657	726	692
12 - 18	722	851	787

Für Berlin sind es aktuell

Altersstufe 1: 0 - 7 Jahre	399,00 €
Altersstufe 2: 8 - 14 Jahre	474,00 €
Altersstufe 3: 15 - 18 Jahre	564,00 €

Schaut man sich diese Zahlen genauer an, fällt auf, dass z.B. ein 13-jähriges Pflegekind aus Berlin gegenüber einem gleichaltrigen Kind, dessen Jugendamt nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins die Pauschale zum Lebensunterhalt gewährt, 313 € weniger zum Leben hat, und das jeden Monat!

Auf Grund der aktuellen Entwicklung der Energiepreise fordern wir zusätzlich für jedes Pflegekind einen einmaligen Zuschuss von mindestens 230 €.

Kinder, die einen schwierigen Start ins Leben haben, dürfen nicht noch dafür bestraft werden, dass sie auf soziale Leistungen angewiesen sind.

Entlastung für Pflegefamilien

In der Studie wird auf Seite 96 sehr deutlich die Situation von Pflegefamilien benannt. "Die Kinder und Jugendlichen in der Vollzeitpflege zeichnen sich in der Regel durch eine Reihe von - zum Teil erheblichen -Beeinträchtigungen aus, und ihre Versorgung und Betreuung erfolgt ohne Erziehungspausen. Die Pflegepersonen sind daher rund um die Uhr gefordert, auf die speziellen Bedürfnisse der Pflegekinder/ Jugendlichen adäquat einzugehen. Zwar gelingt dies aufgrund der besonderen Motivation der Pflegepersonen, gleichwohl können auch sie an ihre emotionalen, physischen und psychischen Grenzen geraten. Vielfach greifen die Pflegepersonen

auf interne Netzwerke zurück (Eltern, Freunde) – ohne die ohnehin kein Pflegeverhältnis auskommt – doch auch dem sind Grenzen gesetzt. Vollzeitpflege ist eine langfristige Hilfe zur Erziehung und es wird Kraft für eine lange Strecke benötigt. Unter diesen Bedingungen ist es erforderlich, die unterschiedlichen Ressourcen der Pflegepersonen auf lange Sicht zu erhalten."

Was brauchen Pflegefamilien, wenn von Entlastung die Rede ist?

- freie Wochenenden,
- · Ferienbetreuung von Kindern,
- Pflegekindergruppen,
- · Haushaltshilfe.
- Hausaufgabenhilfe.

Kaum ein Pflegekinderdienst kann seinen Pflegefamilien Angebote für eine Ferienbetreuung vermitteln, geschweige denn finanzieren. Wir sehen hier auch die Pflegekinderdienste in der Pflicht allgemeine Angebote zur Verfügung zu stellen.

Wir fordern für alle Pflegefamilien einen Entlastungsbetrag von 125 €, der mit der Erziehungspauschale des Pflegegeldes ausgezahlt wird.

Dieser kann dann für Babysitter, erhöhte Kosten bei speziellen Ferienangeboten, für eine Haushaltshilfe oder für die Hausaufgabenbetreuung eingesetzt werden. Ein verwaltungsmäßiges Vorgehen "Leistung nach Antrag" halten wir für nicht zielführend, da die Bearbeitung solcher Anträge oftmals mehrere Wochen dauert.

Seit dem KJSG werden im § 37b SGB VIII Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien gefordert (vgl. S.91 der Studie). Teil von derartigen Schutzkonzepten ist Supervision für die Pflegeeltern – als regelmäßiges Angebot. Freie Träger, die Formen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII anbieten, werden über das Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet, für ihre Mitarbeiter einmal monatlich Supervision anzubieten. Die Kinder, die in Formen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in Berlin untergebracht sind, sind nicht weniger belastet, als Kinder, die in unterschiedlichen Formen der Heimerziehung leben.

Um Pflegekindern langfristig ihre soziale Familie zu erhalten, sind für alle Pflegeeltern monatlich 120 € für Supervision bereitzustellen

Wertschätzung der Pflegeeltern

In der oben genannten Studie wird als bedeutsames Problem der Umgang mit den Pflegeeltern benannt. So wird in den Handlungsempfehlungen (vgl. S. 53-57 und S. 97) deutlich, dass die Wertschätzung der Pflegeeltern stark verbesserungsbedürftig ist. Die Aktivitäten von Werbeagenturen sind teuer und bringen wenig Nutzen, wenn nicht parallel die Pflegeeltern Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Der "Buschfunk" ist eine nicht zu unterschätzende Größe.

So betont die Studie, dass es einer Willkommens- und Wertschätzungskultur bedarf. Beispiele dafür wären:

 Pflegekinderdienst lädt alle Pflegeeltern mit ihren Kindern zu einem Treffen ein. Damit wird eine persönliche Vernetzung der Pflegeeltern ermöglicht, ohne dass der Datenschutz verletzt wird.

- Einladung und Würdigung durch die Bezirksbürgermeister.
- Weihnachtsbrief mit Dank und Kinokarten, etc.
- Die Pflegeeltern sollten auch in Anwesenheit des Pflegekindes gelobt werden, damit das Kind auch die Wertschätzung seiner Pflegeeltern durch das Jugendamt erkennt. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um Kinder handelt, die emotional nicht stabil sind und eine mangelnde Impulskontrolle haben. Fachkräfte und Pflegeeltern sollten als Bündnispartner und Netzwerk für die Pflegekinder auftreten (Allianz ohne Spaltungsmöglichkeiten).
- Vormünder und Ergänzungspfleger sollten die Pflegeeltern in ihrer Arbeit unterstützen und wertschätzen. (Das fordert auch der Gesetzgeber mit der Reform im Vormundschaftsrecht.)

Die Hilfeplanung muss so gestaltet werden, dass sie den Erfordernissen einer Kultur der Wertschätzung entspricht. Dazu gehört:

Der Fachdienst der Pflegekinderhilfe muss bei Fragen und akuten Krisen immer erreichbar sein. Er muss im sorgenvollen Alltag den Pflegeeltern und den jungen Menschen als "lebenskompatibler Ansprechpartner" zur Verfügung stehen.

Termine für Hilfeplangespräche sollten gemeinsam vereinbart und nicht durch die Fachdienste einseitig festgelegt werden.

Häufige Wechsel der Mitarbeiter verhindern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern. Auch für Pflegekinder sind häufige Wechsel belastend. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit soll nicht nur

von Pflegeeltern verlangt werden, sondern ebenso von den Fachkräften geleistet werden.

Die Fallführung sollte im Jugendamt des Wohnortes des Pflegekindes sein. Kenntnisse im Sozialraum und kurze Wege sind für Pflegefamilien besonders wichtig.

Verabschiedungskultur

Im Pflegevertrag muss § 5 geändert werden (Automatische Auflösung des Pflegevertrags). Ein Evaluationsgespräch sowie Begleitung bei der Trauerarbeit (bei ungeplant beendeten Pflegeverhältnissen) gehören dazu.

Wenn Pflegekinder in eine stationäre Form der Jugendhilfe wechseln, sollen die Pflegeeltern weiterhin als wichtige Bezugspersonen des Pflegekindes geachtet werden und möglichst in die Hilfeplanung (§ 36 Absatz 5 SGB VIII) einbezogen werden.

Referenzschreiben für die Pflegeeltern: oftmals haben Pflegemütter oder Pflegeväter für die Betreuung des Kindes auf Erwerbsarbeit verzichtet

Vorstand, Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.

www.arbeitskreis-pflegekinder.de

Quellen:

Junge Menschen in Pflegefamilien - Kinderrechte stärken: Ausgangslage und Handlungsempfehlungen (giss-ev.de) Zuletzt aufgerufen 06.09.2022

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2022 (deutscher-verein.de) Zuletzt aufgerufen 06.09.2022

SGB VIII in der Fassung vom 09.06.2021 <u>Bundesgesetzblatt (bgbl.de)</u> (S. 1444-1464) zuletzt aufgerufen 11.09.2022

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023

Der Deutsche Verein überprüft jährlich die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Für 2023 empfiehlt der Deutsche Verein eine Anhebung der Pauschalbeträge in der Pflegekinderhilfe von durchschnittlich über 10 %

Monatliche Pauschalbeträge

Der Deutsche Verein empfiehlt für das Jahr 2023 folgende Pauschalbeträge:

Alter des Pflegekindes (von bis unter Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	
0 – 6	639	
6 – 12	783	
12 – 18	919	

Alter des Pflegekindes (von bis unter Jahren)	Kosten für die Pflege und Erzie- hung (€)
0 – 6	275
6 – 12	275
12 – 18	275

Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Der Deutsche Verein spricht sich diesbezüglich für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung aus, auch wenn in der Regel keine Versicherungspflicht der Pflegepersonen besteht.

Im Jahr 2023 sollten demnach folgende Pauschalen erstattet werden:

Unfallversicherung

Falls Einzelversicherung, Orientierung an der gesetzlichen Unfallversicherung (182,53 € / Jahr) pro (betreuendem) Pflegeelternteil

Alterssicherung

Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 € / Monat) pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Quelle:

Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 20. September 2022

www.deutscher-verein.de

"Jugendhilfe nachgefragt!" Pflegekinder intervenieren in ihrem System

Neues Projekt des Kompetenzzentrums Pflegekinder

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. startete im April 2022 mit seinem offensiven Projekt "Jugendhilfe nachgefragt!" und fordert das ein, was das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz seit 2021 verspricht. Das Projekt wird gefördert durch die Aktion Mensch

Geplant ist, dass die jugendlichen Pflegekinder einen Blick hinter die Kulissen der von ihnen oftmals als undurchsichtig wahrgenommenen Institutionen der Jugendhilfe werfen und frei nach dem Motto "was ich schon immer einmal wissen wollte" ihre offenen Fragen an die Fachkräfte und das System der Pflegekinderhilfe stellen können.

Viel zu oft, so wurde es in der Vergangenheit zurückgemeldet, mangelt es an Information, Aufklärung und Beteiligungsmöglichkeiten für Pflegekinder im Dschungel der Jugendhilfe. Hilfeplanungen finden über den Köpfen der Kinder und Jugendlichen statt, anstatt sie als aktive und handlungsleitende Akteur*innen an ihrer eigenen Lebensplanung zu beteiligen. Das Kompetenzzentrum ermutigt mit seinem neuen Projekt nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene, die in Pflegefamilien leben oder gelebt haben, sondern auch Fachkräfte, aus dieser eingefahrenen Spur auszubrechen.

Gemeinsam mit den fünf Partner*innen. Hephata Diakonie Jugendhilfe Kassel, Löwenzahn Erziehungshilfen in Oberhausen, PFIFF Fachdienst für Familien in Hamburg. Pflege-Familien-Zentrum "Das Kind im Blick" der Caritas Rostock und PiB Pflegekinder in Bremen, agiert "Jugendhilfe nachgefragt!" zwei Jahre lang und bundesweit. Mit 25 (ehemaligen) Pflegekindern werden die für sie unbeleuchteten Felder der Jugendhilfe aufgedeckt, Fragen dazu entwickelt und anschließende Vorort-Besuche, die so genannten "Interventionen", in den Einrichtungen konzipiert. Diese Besuche bei Vertreter*innen der Jugendhilfe werden von einem Kamerateam begleitet und zu einer Reportage und einem Podcast verarbeitet. Die Begegnungen, so die Absicht des Kompetenzzentrums, sollen bestehende Hürden abbauen und einen intensiven Austausch und Dialog zwischen den Vertreter*innen der Jugendhilfe und deren Empfänger*innen ermöglichen. Auf diese Weise will das Projekt das Verständnis für die jeweils andere Perspektive öffnen, denn nur durch Information und mit gegenseitigem Verständnis können aktive Beteiligung und eine gemeinsame und effektive Hilfeplanung gelingen.

Der entstehende Podcast und die Filmreportage der Pflegekinder werden Fachkräften der Jugendhilfe als Positivimpuls in ihrer weiteren sozialpädagogischen Praxis dienen und somit Beteiligungsmechanismen, wie sie im KJSG geschrieben sind, befördern.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für das Projekt gewonnen. Im Laufe des Novembers und Dezembers sollen die ersten Workshops in Kleingruppen stattfinden, bevor sich dann die gesamte Gruppe mit allen 25 Teilnehmer*innen im Februar in Berlin trifft, um gemeinsam zu diskutieren, sich zu

empören und die Vorort-Besuche zu planen

Wir stehen fest in den Startlöchern – Jugendhilfe aufgepasst, wir kommen! Weitere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Website des Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.:

https://kompetenzzentrumpflegekinder.de/projekte/jugendhilfenachgefragt/

Abschaffung der Kostenheranziehung in der Jugendhilfe

Anhörung im Bundestagsausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die von der Bundesregierung geplante Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wird von Sachverständigen unterschiedlich beurteilt. Bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 10.10.2022 wurde das Vorhaben mehrheitlich als richtiger Schritt bezeichnet, von dem aber jene junge Menschen nicht profitierten, die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung oder eine geförderte Ausbildung über das Arbeitsamt beziehungsweise das Jobcenter absolvieren oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind. Die Kritik anderer Sachverständiger an dem Entwurf zielte

darauf ab, dass damit eine Verselbständigung der Jugendlichen erschwert werde und sie teils bessergestellt würden als Jugendliche, die eine Ausbildung machen und im Elternhaus leben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kostenheranziehung bei jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach Paragraf 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Bislang werden junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, mit bis zu 25 Prozent davon zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen.

Maike Brummelman vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) sprach von einem wichtigen Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe "des betroffenen Personenkreises". Um dem Gedanken der Inklusion gerecht zu werden, sei es aber geboten, "für alle jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Benachteiligungen abzuschaffen".

Ähnlich argumentierte Juliane Meinhold vom Paritätischen Gesamtverband Für alle jungen Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, verbessere sich die Situation deutlich, "weil keine Kostenheranziehung in Bezug auf die Ausbildungsvergütung erfolgt". Wer aber eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung oder eine geförderte Ausbildung über das Arbeitsamt oder Jobcenter absolviert oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sei, erhalte keine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung, sondern eine Netto-Unterhaltszahlung. Diese werde als Ausbildungsgeld bezeichnet und zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistung herangezogen.

Die Möglichkeit, finanzielle Rücklagen für den Übergang in ein eigenständiges Leben und eine sichere Existenz zu bilden, müsse für alle jungen Menschen und für jede Form von Einkommen gelten, forderte Sebastian Hainski vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit. Es brauche eine Entbürokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe, "sodass benötigte Hilfe auch wirklich bedingungslos und bedürfnisorientiert bei allen jungen Menschen in unserer Gesellschaft ankommt".

Aus Sicht von Marie Hesse vom Baverischen Landesjugendamt kann die Abschaffung der Kostenheranziehung durchaus eine Motivation der jungen Menschen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten darstellen. Für die Jugendämter sei damit auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden. Allerdings, so Hesse weiter, sei die Kostenheranziehung geeignet, um junge Menschen darauf vorzubereiten, ihr Einkommen im Hinblick auf Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung einzuteilen. Falle dies künftig weg, müsse von einem zusätzlichen pädagogischen Bedarf ausgegangen werden. Darüber hinaus sehe sie eine Besserstellung junger Menschen in stationären Einrichtungen beziehungsweise Pflegefamilien im Vergleich zu jungen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben und einen Beitrag zur Lebenshaltung abführen müssten

Josef Koch von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische stimmte dem Gesetzentwurf und seinen Zielsetzungen voll umfänglich zu. Die Heranziehung bestrafe Jugendliche und junge Erwachsene dafür, in der Jugendhilfe zu sein, befand er. Koch verwies zugleich darauf, dass die Hauptgründe für eine Unterbringung Jugendlicher und junger Erwachsener in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie eine Gefährdung des Kindeswohls sowie eine Unterversorgtheit der jungen Menschen sei. Davon zu reden, dass die Unterbringung wie in einem Ferienhaus bei freier Kost und Logis erfolge, sei angesichts der massiven Belastungen und Benachteiligungen dieser jungen Menschen falsch

Vor dem Hintergrund der besonderen Biografien und der Lebensbedingungen, die ursächlich für das Aufwachsen in stationärer Jugendhilfe waren, sei die Kostenheranziehung eine weitere Hürde und keine Unterstützung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung, befand Laurette Rasch vom Careleaver. Kostenheranziehung in jeder Form widerspräche auch dem im Kinderund Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten und diese unterstützen sollen.

Lob für den Gesetzentwurf gab es von der Fachanwältin für Sozialrecht Schindler, die zugleich Regelungslücken ansprach. So bleibe die Situation der besonders belasteten jungen Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, in einem wesentlichen Aspekt ungeregelt. Diese Personen könnten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Teilhabeleistungen zur beruflichen Eingliederung beanspruchen, so Schindler. Ob und in welcher Höhe das gewährte "Ausbildungsgeld" angerechnet wird, werde von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedlich bewertet. Die Betroffenen seien so einem Gefühl der behördlichen Willkür ausgesetzt, dass für junge Menschen regelmäßig noch viel schwerer zu ertragen sei, als für lebenserfahrenere Personen.

Michael Wagner, Jugendamtsleiter in Memmingen (Baden-Württemberg), steht der Abschaffung der Kostenheranziehung kritisch gegenüber, "weil es die Verselbständigung der jungen Menschen erschwert". Erst wenn sie aus der stationären Jugendhilfe hinaus und in die erste eigene Wohnung ziehen, würden sie lernen müssen, dass das verdiente Geld zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes verwendet werden müsse. Auch könne der Anreiz, den Schritt in ein selbstständiges Leben zu wagen, damit reduziert werden, gab er zu bedenken.

Jörg Freese vom Deutschen Landkreistag bezeichnete den erst 2021 im KJSG aufgenommenen Kompromiss, die Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit eigenem Einkommen von 75 Prozent auf 25 Prozent zu senken, als "gut und sinnvoll". Als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände räumte Freese ein, dass die Haltung in den Kommunen zu dieser Fragestellung nicht einheitlich sei. "Weit überwiegend" werde aber die Komplettabschaffung abgelehnt. Der nicht zu leugnenden insgesamt schwierigen Lebenssituation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der stationären Jugendhilfe oder in Pflegefamilien werde bereits durch die Absenkung der Kostenheranziehung auf 25 Prozent ausreichend Rechnung getragen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten, hib 528/2022 vom 10.10.2022 www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldun gen-914680 abgerufen am 31.10.2022

Stand 1. November 2022: Geplant ist, dass über das "Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe" der Bundestag noch in diesem Jahr abstimmen soll und das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten kann.



Von Piet, Planeten und Pflegefamilien – Ein Kinderfachbuch über Bereitschaftspflege

von Veronika Demes / Lena Walter / Irmela Wiemann

"Von Piet, Planeten und Pflegfamilien" ist ein Kinderfachbuch zum Thema Kurzzeitpflege. Veronika Demes, Lena Walter und Irmela Wiemann haben mit ihrem Buch eine tolle Ergänzung zum Kinderfachbuch "Herzwurzeln" geschaffen.

"Hallo ich bin Piet. Ich bin fünf Jahre alt und lebe mit meiner Mama auf dem Planeten Labo.

Mein Papa wohnt schon lange nicht mehr bei uns. Seit einiger Zeit ist Mama oft traurig und müde. ..."

So beginnt Piets Geschichte.

Früher war Piets Mama schon am Morgen lustig. Jetzt ist sie oft traurig und schafft es kaum aufzustehen. Piet macht sich große Sorgen um seine Mama, er ist traurig und fühlt sich allein. Zum Glück bemerkt Piets Kita-Erzieherin die Veränderungen in der Familie und spricht dies an und das bringt Bewegung in die schwierige familiäre Lebenssituation. Piets Mama geht für einige Wochen in die Klinik und Piet kommt für diese Zeit in eine fremde Familie. Eine

Kurzzeitpflegefamilie, die bereit ist, Kindern aus Krisensituationen für eine gewisse Zeit ein Zuhause, Sicherheit, Ruhe und Stabilität zu geben. Für Piet ist dieser Wechsel und die Trennung von seiner Mama eine riesige Erschütterung, denn vieles ist so fremd und anders als zu Hause. Wir begleiten Piets Reise und sein Ankommen in der Pflegefamilie.

Piets Geschichte ist kein Einzelfall, leider steht sie exemplarisch für viele Lebensgeschichten von Kindern unserer Gesellschaft.

Im Vergleich zu vielen anderen Kindern in Krisensituationen hat Piet den Vorteil, dass er nicht ad hoc in dieser fremden Familie, auf diesem neuen "Planeten" landen muss. Er wird auf diesen einschneidenden Wechsel, auf die Veränderung in Gesprächen vorbereitet und hat so die Möglichkeit ein Foto seiner Mama und seinen Kuschelbären Neptun auf die "Reise" mitzunehmen. Beides wird ihm Halt und auch Trost geben in dieser schwierigen Zeit.

Das Kinderfachbuch startet mit Piets Geschichte, welche sehr einfühlsam von Veronika Demes geschrieben und liebevoll und ausdrucksstark von Lena Walter illustriert ist. Danach folgt ein Fachteil für Kinder, Eltern und Bereitschaftspflegeeltern, geschrieben von Irmela Wiemann, für mich eine Meisterin ihres Werkes, wenn es darum geht, wertschätzend, feinfühlig, der Situation entsprechend schwierige Themen zu beschreiben, zu vermitteln.

Danke für dieses wirklich gelungene Dreier-Projekt von Veronika Demes, Lena Walter und Irmela Wiemann. "Von Piet, Planeten und Pflegefamilien" kann betroffenen Kindern, aber auch allen beteiligten Erwachsenen eine gute Orientierung und Anregungen geben und so gelungene Fremdunterbringungen in Kurzzeitpflege unterstützen

Angelika Nitzsche Familien für Kinder gGmbH



Veronika Demes / Lena Walter / Irmela Wiemann

Von Piet, Planeten und Pflegefamilien. Ein Kinderfachbuch über Bereitschaftspflege Verlag: Mabuse, Frankfurt am Main, Umfang: 73 Seiten, Erscheinungsjahr: 2021

ISBN: 9783863216061



Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Pflegekinder Berlin

Familien Kinder Information, Beratung und Vorbereitung für Pflegeeltern und Interessierte www.pflegekinder-berlin.de

Kinder Tages Pflege Familien Kinder Information, Beratung und Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen, Interessierte und Eltern

www.kindertagespflege-berlin.de

Fort**bildungs** Zentrum

Familien Kinder Fortbildungen für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Kindertagespflegepersonen und Fachkräfte www.fortbildungszentrum-berlin.de

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78 10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0 Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de

Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband